



Positive Urteile- auch für Schleswig-Holstein?

BBBank-Filialen in Schleswig-Holstein

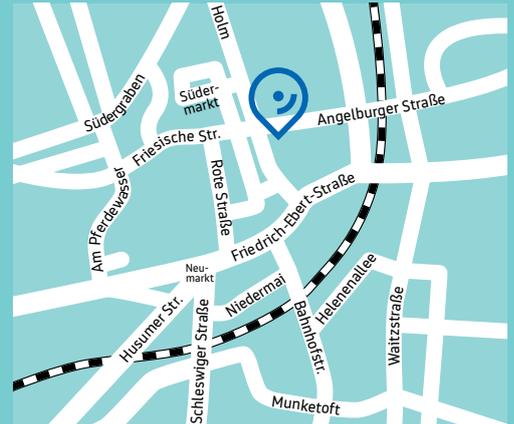
Mit persönlichem Service an Ihrer Seite.

Wir sind für Sie da:



Holger Hollensen
Filialdirektor

BBBank-Filiale Flensburg
Angelburger Straße 4
24937 Flensburg
Telefon 0461 2991-1
Fax 0461 2961-5
E-Mail: filiale.364@bbbank.de
www.bbbank.de/dbb



Hauke Clausen
Filialdirektor

BBBank-Filiale Kiel
Kleiner Kuhberg 2-6
24103 Kiel
Telefon 0431 59001-0
Fax 0431 59001-80
E-Mail: filiale.367@bbbank.de
www.bbbank.de/dbb



Frank Hoffmann
Filialdirektor

BBBank-Filiale Lübeck
Holstenstraße 11
23552 Lübeck
Telefon 0451 7264-8
Fax 0451 203887-6
E-Mail: filiale.361@bbbank.de
www.bbbank.de/dbb



Die Öffnungszeiten unserer Filialen finden Sie auf www.bbbank.de/dbb

Gerne stehen wir Ihnen für eine persönliche Beratung in der Filiale zur Verfügung. Sie erreichen uns auch jederzeit auf digitalem Weg, wie z. B. per Videoberatung oder über unsere hauseigene Direktbank „BBDirekt“.



Jetzt online Termin sichern:
www.bbbank.de/termin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



mit Staunen und mit Sorge schaut man auf das im Fluge vergangene Jahr 2020 zurück, wer hätte vor einem Jahr mit so einer Situation gerechnet? Die Krise hat in der Wahrnehmung so viel verdrängt, das wir gewerkschaftlich auf der Agenda hatten und immer noch haben.

Einen Lichtblick in dunklen Zeiten verschafft uns das Bundesverfassungsgericht (BVerfG):

Wie ein Glückselig hebt es ein Besoldungsgesetz nach dem anderen aus!

Auch deshalb lassen wir es uns nicht nehmen, in der Weihnachtsausgabe wieder einmal das Thema „Weihnachtsgeld“ anzusprechen. Besonders die DSTG als Fachgewerkschaft in den Reihen des dbb hat seit 2007 kontinuierlich auf die Misere der Gehaltskürzung hingewiesen. Wir haben immer wieder den Finger in die Wunde gelegt und Druck auf die Politik gemacht. Einen ersten Schritt in Form der Besoldungsstrukturereform durften wir als Erfolg verbuchen, auch wenn wir damit noch lange nicht zufrieden sind.

Parallel hat der dbb die rechtliche Schiene verfolgt und ein Verfahren vor das Bundesverfassungsgericht gebracht, das hoffentlich nächstes Jahr (2021) entschieden wird. Die Rechtsprechung des BVerfG betreffend andere Besoldungsgesetze lässt einen positiven Ausgang für uns als durchaus realistisch erscheinen (s.S 4-6)

Wenn es also zum Schwur kommt und das Land unterliegt, dann hätte die Justiz die Politik rechts überholt. Man fragt sich immer mehr, wer denn die Politik im Staate gestaltet.

Aber noch ist nichts sicher und schon gar nicht, in welcher Höhe denn überhaupt etwaige Nachzahlungen erfolgen. Deshalb warne ich vor großen Erwartungen!

Die Landesregierung hat seit 2007 jedes Jahr zugesagt, dass individuelle Anträge nicht nötig seien, man stelle alle -Antrag hin oder

her- auch rückwirkend gleich. Wer dieser jährlich wiederholten Zusage nicht vertrauen mag, kann auf die Musteranträge des dbb zurückgreifen.

Auch dieses Jahr wird es wieder Musteranträge zum Thema Besoldung allgemein und auch neu zum Thema „kinderreiche Beamte/innen“ geben. Nähere Informationen des dbb hierzu werden demnächst kommen, bei Redaktionsschluss lagen die Antragsmuster schon einmal vor, die wir in diesem Heft vorab bringen. (s.S.7-8)

Auch bringen wir in dieser Ausgabe zu unserem Thema einen sehr lesenswerten, super recherchierten Aufsatz aus der persönlichen Sicht eines betroffenen Mitgliedes. Passend dazu ist in einer Aufstellung des dbb abzulesen, was uns an Gehalt vorenthalten wird im Vergleich zum Stand 2003 (ab S.12-17). Wer etwas Aufregung braucht, kann sich dann selbst ausrechnen, welcher Betrag so über die Jahre zusammenkommt.

Leider sind -wie in allen anderen Bereichen- gewerkschaftliche Veranstaltungen fast nur elektronisch machbar. Schweren Herzens haben wir auch die Sitzung des Landeshauptvorstandes, die für den 04.11. geplant war und zu der auch Ministerin Frau Heihold ihr Kommen zugesagt hatte, abgesagt. Trotz der Lage setzen wir uns auch weiter für unsere Belange ein und bleiben in Kontakt mit Politik, Regierung und Verwaltung.

Die Lage ist vor Ort in den Ortsverbänden nicht anders. Damit wir in Erinnerung bleiben, gibt es von der DSTG Adventskalender (schon verteilt) und demnächst wieder Tagesmasken und neu einen Desinfektionsstift.

Wir hoffen, dass im nächsten Jahr wieder Normalität einkehrt und vielleicht der Glückselig namens „BVerfG“ auch über Schleswig-Holstein fliegt.

Vor allem hoffen wir aber, dass alle gesund und munter durch den Winter kommen!

Wir von der Landesleitung der DSTG bedanken uns bei allen, die uns mit Rat und Tat unterstützt haben und wünschen Ihnen/Euch eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes Jahr 2021.

Ihr/Euer

Harm Thiessen



Verfassungsgericht stärkt das Alimentationsprinzip

Mit zwei Ende Juli 2020 veröffentlichten Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass bestimmte Besoldungsgruppen in Berlin und Nord rhein-Westfalen zeitweise zu gering besoldet wurden. Die Gesetzgeber müssen bis spätestens August 2021 verfassungskonforme Regelungen schaffen.

Die Entscheidungen wirken über Berlin und Nordrhein-Westfalen hinaus, denn sie konkretisieren für alle 17 Besoldungs- und Versorgungsrechtskreise in Deutschland die Verfassungsvorgaben für das absolute Mindestmaß und die notwendigen Inhalte der amtsgemessenen Alimentation. Damit setzt das BVerfG seine deutliche Rechtsprechung zur Alimentation – zuletzt aus dem Jahr 2015 – fort.

Besoldung in Berlin

(Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – auf Aussetzungs- und Vorlagebeschluss BVerwG 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16)

Die Kläger der Ausgangsverfahren waren ein Vorsitzender Richter am Landgericht (BesGr. R 2), ein Richter am Landgericht (BesGr. R 1) und die Witwe eines Vorsitzenden Richters am Kammergericht (BesGr. R 3), der im Jahr 2015 in dieses Amt befördert worden war – und wenig später verstarb. Die erstmals im Jahr 2009 gegen die Besoldungshöhe erhobenen Widersprüche der Kläger blieben – wie die nachfolgenden Klagen vor dem Verwaltungsgericht bis in die Berufungsinstanz – erfolglos. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Besoldung in den genannten Besoldungsgruppen mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar sind.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Besoldungsvorschriften des Landes Berlin sind mit dem von Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip unvereinbar, soweit sie die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der BesGr. R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der BesGr. R 3 im Jahr 2015 betreffen.

Die Besoldungsentwicklung in Berlin entspricht nicht den vom BVerfG im Jahr 2015 aufgestellten Parametern. Danach wird auf der ersten Prüfungsstufe mithilfe von fünf zum Alimentationsprinzip angelegten Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus ermittelt (Vergleich Besoldungsentwicklung mit Entwicklung Tarifentlohnung im

öffentlichen Dienst, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder). In den jeweils vorangegangenen 15 Jahren blieb die Besoldungsentwicklung in Berlin um mindestens fünf Prozent hinter der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst und der Verbraucherpreise zurück. In den Jahren 2010 bis 2014 lag die Differenz zur Tariflohnsteigerung bei über zehn Prozent. Auch das Mindestabstandsgebot in den unteren Besoldungsgruppen war durchgehend deutlich verletzt worden. Hinsichtlich der Entwicklung des Nominallohnindex und im Quervergleich mit der Besoldung in Bund und Ländern seien zwar die maßgeblichen Schwellenwerte nicht überschritten worden. Weil aber drei von fünf Parametern der ersten Stufe erfüllt waren, bestünde die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Diese Annahme wurde im Rahmen der Gesamtabwägung von weiteren alimentationsrelevanten Kriterien erhärtet. Mit dem Amt eines Richters oder Staatsanwaltes seien vielfältige und anspruchsvolle Aufgaben verbunden, weshalb hohe Anforderungen an den akademischen Werdegang und die Qualifikation gestellt würden. Gleichwohl habe das Land Berlin die formalen Einstellungsanforderungen abgesenkt und in erheblichem Umfang Bewerber eingestellt, die nicht in beiden Examina ein Prädikat („vollbefriedigend“ und besser) erreicht hätten. Dies zeige, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion, durchgehend überdurchschnittliche Kräfte zum Eintritt in den höheren Justizdienst in Berlin zu bewegen, nicht mehr erfüllt habe. Gegenüberstellungen mit Vergleichsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes hätten im Rahmen der Gesamtabwägung zu keiner anderen Bewertung geführt. Schließlich hätten auch verschiedene Einschnitte im Bereich des Beihilfe- und Versorgungsrechts berücksichtigt werden müssen, die das zum laufenden Lebensunterhalt verfügbare Einkommen zusätzlich gemindert hätten. Eine Gesamtschau der maßgeblichen Parameter ergab daher nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die im Land

Berlin in den verfahrensgegenständlichen Jahren und Besoldungsgruppen gewährte Besoldung evident unzureichend war. Sie genügte nicht, um Richter und Staatsanwälte nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung dieser Ämter für die Allgemeinheit einen der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen. Diese Unterschreitung des durch Art. 33 Abs. 5 GG gebotenen Besoldungsniveaus wurde auch nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht, zu der auch die Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung zählt, gerechtfertigt.

Der Gesetzgeber des Landes Berlin wurde daher aufgefordert, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen. Eine rückwirkende Behebung sei für die Richter und Staatsanwälte erforderlich, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit statthaften Rechtsbehelfen gewehrt hätten. Eine generell und allgemeine Pflicht zur umfassenden rückwirkenden Behebung wurde jedoch mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht festgestellt.

Besoldung in Nordrhein-Westfalen

(Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17, 2 BvL 8/17, 2 BvL 7/17 – auf Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 3. Mai 2017 – 3 K 6173/14, 3 K 7038/15 und 3 K 4913/14 –) Die Kläger der Ausgangsverfahren standen als Richter mit Dienstbezügen der BesGr. R 2 im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein verheirateter Kläger erhielt im Jahr 2013 für drei Kinder Kindergeld. Die beiden anderen Verfahren betrafen einen Kläger, der ebenfalls verheiratet war und in den Jahren 2014 und 2015 für vier Kinder Kindergeld erhielt. Die Kläger machten geltend, dass ihre Besoldung im Hinblick auf ihre Kinderzahl verfassungswidrig zu niedrig bemessen wäre. Das Verwaltungsgericht Köln setzte die Verfahren aus und legte dem BVerfG die Frage zur Prüfung vor, ob die Besoldung in den genannten BesGr. und in dem genannten Zeitraum mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar war.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet, seinen Richtern und Beamten sowie ihren Familien einen amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung. Sind die Grundgehaltssätze so bemessen, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen bei zwei Kindern amtsangemessen sind, darf Richtern und Beamten nicht zugemutet werden, für den Unterhalt weiterer Kinder auf die familienneutralen Bestandteile

ihres Gehalts zurückzugreifen. Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, kann der Besoldungsgesetzgeber von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen. Er muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs.

Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden. Immer muss die Grundbesoldung aber so bemessen sein, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder für eine Zwei-Kinder-Familie amtsangemessen ist. Nur ein mindestens um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag sichert den verfassungsgebotenen Unterschied. Ob die Gesamtheit der Dienstbezüge mindestens amtsangemessen ist, beurteilt sich nach dem Nettoeinkommen. Diesen Maßstäben wurden die verfahrensgegenständlichen Besoldungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen nicht gerecht. Vergleichsberechnungen zeigten, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte der BesGr. R 2 in Bezug auf das dritte Kind im Jahr 2013 und in Bezug auf das dritte und vierte Kind in den Jahren 2014 und 2015 den verfassungsgebotenen Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung nicht eingehalten hatten.

Wie der Besoldungsgesetzgeber das von der Verfassung vorgegebene Ziel erreicht, schreibt das BVerfG nicht vor. Möglich wäre das etwa durch eine entsprechende Bemessung der Bruttobezüge, in Gestalt eines kinderbezogenen Familienzuschlags, durch allgemeine steuerrechtliche Vorschriften, die die durch den Kindesunterhalt verminderte Leistungsfähigkeit ausgleichen, oder die Kombination dieser und weiterer Möglichkeiten.

Der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen hat spätestens bis zum 31. Juli 2021 eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Eine rückwirkende Behebung ist auch hinsichtlich der Kläger der Ausgangsverfahren und hinsichtlich etwaiger weiterer Richter und Staatsanwälte erforderlich, über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist. Eine Pflicht zur allgemeinen rückwirkenden Behebung des Verfassungsverstößes wurde mit Blick auf die Besonderheiten des Richter- und Beamtenverhältnisses nicht festgestellt.

Besoldungsrechtliche Einordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat die Alimentationsrechte aller Beamten, Soldaten und Richter erneut präzisiert und gestärkt. Die Umsetzung durch alle Besoldungsgesetzgeber wird sehr komplex

sein: Zunächst müssen die Gerichte in den jeweiligen Ländern über die in den vergangenen Jahren mehr als 10 000 anhängigen Fälle entscheiden, die überwiegend ruhend gestellt oder ausgesetzt wurden. Gleichzeitig müssen die Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern die Entscheidungen analysieren und prüfen, ob und welche Änderungen notwendig sind, um sachgerechte und alimentativ ausreichende Neuregelungen der Besoldung für die Zukunft – aber auch teilweise für die Vergangenheit – zu treffen. Die Über- und Umsetzung dieser Entscheidungen wird alle Beteiligten intensiv beschäftigen, wie dies bereits bei der Entscheidung aus dem Jahr 1998 zu den kinderreichen Beamtenfamilien der Fall war. Damals dauerte die Umsetzung rund fünf Jahre, obwohl damals nur eine für Bund und Länder einheitliche besoldungsrechtliche Regelung zu treffen war. Diese Zeit haben die Gesetzgeber jetzt zu Recht wegen der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten kurzen Frist nicht mehr. Zudem bestehen mit den Entscheidungen des BVerfG von 2015 und 2020 präzisierete Beobachtungs-, Handlungs- und Regelungspflichten, die alle Besoldungsgesetzge-

ber verpflichtet, bei jeder Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen umfangreich darzulegen, wie die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 tatsächlich eingehalten wird. Ab

Quellennachweis:

Zuerst erschienen in: dbb magazin,

Ausgabe: September 2020 (S. 16-17).

Autor: Andreas Becker

Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin

Verlag: DBB Verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, kontakt@dbbverlag.de

Abdruckgenehmigung für die Veröffentlichung in der Zeitschrift „DSTG direkt“ der DSTG Schleswig-Holstein. November 2020.

Inhalt

| | |
|--------------------------------------|-----|
| VORWORT..... | 3 |
| BEAMTENBESOLDUNG..... | 4-6 |
| INHALT..... | 6 |
| IMPRESSUM..... | 6 |
| ANTRAG MUSTER..... | 7-8 |
| 2020..... | 9 |
| VIDEOKONFERENZ MIT FRAU HEINOLD..... | 10 |
| GESPRÄCH MIT MDL LARS HARMS..... | 10 |
| DBB SH „WEIHNACHTSGELD“ 2020..... | 11 |

| | |
|---|-------|
| WEIHNACHTSGELD-ALLE JAHRE WIEDER..... | 12 |
| WEIHNACHTSGELD-26 JAHRE STEUERVERWALTUNG..... | 13-17 |
| TREFFEN DER FACHGRUPPE BEAMTENRECHT..... | 18-19 |
| DSTG INFORMIERT „KINDERKRANKENGELD“..... | 20-21 |
| BEITRITTSERKLÄRUNG..... | 21 |
| DIGITALER BUNDESJUGENDAUSSCHUSS..... | 22-23 |
| DBB INFORMIERT JAV-WAHLEN..... | 24 |
| WAHLPLAKAT..... | 25 |
| AUS DEN ORTSVERBÄNDEN..... | 26-28 |
| GEBURTSTAG..... | 29 |
| JUBILÄEN..... | 30-31 |

Impressum

HERAUSGEBER: Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)
 Landesverband Schleswig-Holstein
 Walkerdamm 17, 24103 Kiel
 Telefon: 0431 - 67 23 93,
 Fax: 0431 - 67 63 36
 dstg-schleswig-holstein@t-online.de
 www.dstg-sh.de

V.I.S.D.P.: Harm Thiessen, Landesvorsitzender

REDAKTIONSSCHLUSS: jeweils 20. des Vormonats

GESAMTHERSTELLUNG: SCHOTTdruck, Kiel

AUFLAGE: 3.500

Die DSTG-Direkt erscheint 5xjährlich. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Nachdruck unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares ist gestattet. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserin/des Verfassers dar, die mit der Meinung der DSTG nicht übereinstimmen muss.

Name, Anschrift, Personalnummer

Datum

An die
zuständige Bezügestelle (z. B. Dienstleistungszentrum Personal)

Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparametern präzisiert. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Schleswig-Holstein nicht nachgekommen. Wie bekannt, hat eine vom dbb sh unterstützte Klage am 20.09.2018 zu einem Vorlagebeschluss beim Bundesverfassungsgericht geführt (Az. 12 A 69/18).

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist.

Aufgrund dessen widerspreche ich der für mich festgesetzten Besoldung und beantrage

mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Anschrift, Personalnummer

Datum

An die
zuständige Bezügestelle (z. B. Dienstleistungszentrum Personal)

Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 04. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17 u.a. festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden Zuschläge ab dem dritten Kind teilweise verfassungswidrig war. Es hat festgestellt, dass der Dienstherr aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet ist, seinen Beamten/innen und deren Familien einen jeweils amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung. Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Diesen Anforderungen genügt die mir für mein drittes (ggf. weitere) Kind(er) gewährte Besoldung nicht, so dass ich gegen die mir dafür gewährte Besoldung

Widerspruch

einlege. Ich bin der Überzeugung, dass die mir für diese(s) Kind gewährte Besoldung nicht ausreichend ist. Daher beantrage ich

die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 04. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u. a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.

Gleichzeitig bitte ich vorsorglich, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten sowie mir dies entsprechend zu bestätigen.

Ich gehe davon aus, dass die Erlasspraxis des Finanzministeriums bezüglich der rückwirkenden Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation den Aspekt der kinderbezogenen Besoldungsanteile einschließt.

Mit freundlichen Grüßen

2020

Bald schon neigt sich das Jahr dem Ende zu,
passend wäre ein Rückblick hierzu.
Doch blickt man auf das Jahr zurück,
geföhlt fehlt ein ganzes Stück.
Diesmal war alles anders - irgendwie,
so viele Veränderungen gab es noch nie.
Diese trafen auch die Steuerverwaltung
und sie erfuhr eine neue Gestaltung.

Schlagartig waren die Ämter fast leer,
Dienst im Home Office, ein ganz anderer Flair.
Wer glaubt, es lagen dort hoch die Beine,
der irrt, wir haben gearbeitet-aber alleine!
Ein Jeder hat alles gegeben
und sich über seine normale Tätigkeit hinausbegeben.
Teamwork und Zusammenhalt gab es trotz Abstand,
die Mehrarbeit erledigt, Hand in Hand.

Plötzlich - das haben wir schon lange gewusst,
da wurde es auch anderen bewusst.
Systemrelevant, so wurde es im Erlass geschrieben,
wird dies in der Tarifrunde nicht vergessen, sind wir zufrieden.

So langsam sollte es jeder gemerkt haben,
die Steuerverwaltung wird durch UNS getragen!

Sonja Behrens
für die DSTG - Landesleitung

Videokonferenz mit Frau Heinold - Tücke der Technik

Da unsere Sitzung des Landeshauptvorstandes am 04.11.2020 ausfiel, suchten wir den Austausch mit Frau Heinold auf elektronischem Wege.

Am 02.11. startete eine Videokonferenz mit Finanzministerin Frau Heinold, Herrn Abteilungsleiter Steuer Stephan Ramm, Michael Jasper und Harm Thiessen.

Der Tag war der erste des neuen Lockdowns, so dass viele Nutzer im Netz unterwegs waren. Anders ist es nicht zu erklären, warum wir leider mit erheblichen Verbindungsproblemen zu kämpfen hatten. Nachdem wir uns unter Mühen begrüßt hatten, schalteten wir auf eine Telefonkonferenz um. Aber auch diese war mit zahlreichen Aussetzern behaftet.

Zwischendurch konnten wir aber einige Themen ansprechen wie Dauerbrenner „Attraktivität der Steuerverwaltung“. Hierzu gehö-

ren die Themen Besoldung, Aufstiegschancen und in diesen Zeiten auch technische Ausstattung. Die Ausstattung mit Notebooks und in der Folge das mobile Arbeiten hat unsere Verwaltung in der Krise enorm weiter gebracht und die Funktionsfähigkeit gesichert. Im Vergleich zu vielen anderen Bereichen hat die Steuerverwaltung fast ohne zu Holpern weiter gearbeitet und die Arbeitsstände sind oftmals hervorragend.

Wir sind am Ende verblieben, uns über Detailfragen noch in weiteren Gremien auszutauschen. Leider konnten wir uns nicht mehr richtig verabschieden, da auch die Telefonleitung ihren Geist am Ende aufgab.

Harm Thiessen

Gespräch mit MDL Lars Harms (SSW)



Am 20.010. hatten wir (Michael Jasper und Harm Thiessen) noch vor den weiteren Einschränkungen ein persönliches Gespräch mit dem Landtagsabgeordneten Lars Harms (SSW) in den Fraktionsräumen im Landtag.

Der SSW hatte einen Vorstoß zur steuerlichen Berücksichtigung von Heimarbeit in Corona- Zeiten gemacht und entsprechend

hatte es eine Anhörung zu diesem Thema gegeben (wir berichteten in der letzten DIREKT).

Herr Harms und wir waren uns einig, dass eine Regelung möglichst einfach sein muss, damit die Menschen in den Finanzämtern nicht mit detailreichen Sachverhalten belastet werden.

Wir konnten zahlreiche Themen ansprechen, der Bogen spannte sich über Grundsteuerreform, Besoldung, Aufstiegschancen, Personalgewinnung bis zur räumlichen Unterbringung.

Herr Harms sagte uns seine Unterstützung in unseren Anliegen zu. Herr Harms hat sich viel Zeit für uns genommen, so dass wir uns in entspannter, freundlicher Atmosphäre austauschen konnten.

Harm Thiessen

dbb SH

„Weihnachtsgeld 2020“



Mi den November- beziehungsweise Dezemberbezügen wird das Weihnachtsgeld ausgezahlt, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Viele Beschäftigte dürfen zu Recht der Auffassung sein, dass die Beiträge ausbaufähig sind. Unser Einsatz für Verbesserungen hat zwar zu ersten Erfolgen geführt, aber das Ziel ist natürlich noch nicht erreicht.

Inbesondere im Beamtenbereich hat sich die Politik dafür entschieden, weitherhin eine Steilvorlage für eine kritische Bewertung zu liefern: Die Beiträge der Sonderzahlungsgesetzes wurden entgegen unserer Vorschläge weder erhöht noch dynamisiert. Die stattdessen beschlossene ergänzende Anhebung der Besoldungstabelle dürfte von vielen Betroffenen bezüglich des Weihnachtsgeldes nicht als notwendige Korrektur, sondern als unge-

schmälerte Benachteiligung wahrgenommen werden. Daraus resultiert für den dbb sh natürlich ein weiterer Handlungsauftrag.

Dennoch – Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte, die zusätzlich zu den Tabellenbezügen eine entsprechende Zahlung erhalten, werden sich darüber sicher freuen, auch wenn die Freude zumindest teilweise gedämpft ist.

In unserer beigefügten Übersicht haben wir die aktuellen Werte für das diesjährige Weihnachtsgeld, welches in den entsprechenden Rechtsgrundlagen als Jahressonderzahlung beziehungsweise Sonderzahlung bezeichnet wird, ergänzt um einige erläuternde Hinweise zusammengestellt.

„Weihnachtsgeld“ 2020

im öffentlichen Dienst Schleswig-Holsteins



Tarifbeschäftigte

Auszahlung mit den Novemberbezügen

| Entgeltgruppen | Werte 2020 Für Tarifbeschäftigte (einschließlich Auszubildende) | | |
|----------------|--|-------------------|----------------|
| | Kommunen TVöD VKA | Bund TVöD Bund | Länder TV-L |
| EG 1 - 4 | 79,51 % | 90 % | 88,91 % |
| EG 5 - 8 | 79,51 % | 90 % | 89,40 % |
| EG 9a - 11 | 70,28 % | 80 % | 75,31 % |
| EG 12 | 70,28 % | 80 % | 47,07 % |
| EG 13 | 51,78 % | 60 % | 47,07 % |
| EG 14 - 15 | 51,78 % | 60 % | 32,95 % |
| Auszubildende | 90 % | 90 % | 95 % |

Die ungeraden Werte bei Kommunen und Bund resultieren aus der befristeten Aussetzung der Dynamisierung. Für spezielle Entgeltgruppen (Pflege sowie Sozial- und Erziehungsdienst) gelten die jeweiligen Zuordnungsregelungen. Die in der Tarifrunde 2020 vereinbarte Aufstockung bei den Entgeltgruppen 1 bis 8 der kommunalen Beschäftigten um 5 Prozentpunkte greift ab dem Jahr 2022.

Beamtinnen und Beamte

Auszahlung mit den Dezemberbezügen

| Status | Werte gem. Sonderzahlungsgesetz | |
|-------------------------|---------------------------------|----------------------|
| | Allgemeiner Betrag | Sonderbetrag je Kind |
| A 2 – A 10 | 660,00 | 400,00 |
| A 11 und höher | ./. | 400,00 |
| Anwärter | 330,00 | 400,00 |
| Versorgungsempfänger... | | |
| ...aus A 2 – A 10 | 330,00 | 400,00 |
| ...aus A 11 und höher | ./. | 400,00 |

Die ergänzende lineare Anhebung der Besoldungstabelle durch das Besoldungsstrukturgesetz beinhaltet einen ersten Schritt zur Abmilderung der fortwirkenden Kürzungen der Sonderzahlung. Hierzu verweisen wir auf unsere bereits veröffentlichten Informationen und Berechnungen. Zudem weisen wir auf den vom dbb sh initiierten und beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Vorlagebeschluss hin, der zu weiteren Korrekturen führen kann.

Die Auswirkungen der Besoldungsstrukturreform in 2021

Stand: 13.08.2020

| Bes.-Gr. | Stufe | % urspr. | % 2020 | % 2021 | Jahresverlust € 2020 | Jahresverlust € 2021 |
|----------|-------|----------|--------|--------|----------------------|----------------------|
| A 5 | 1 | 70 | 28,97 | 30,45 | 934,57 | 943,71 |
| | 8 | 70 | 24,48 | 26,87 | 1.226,92 | 1.182,45 |
| A 6 | 1 | 70 | 28,37 | 29,87 | 968,46 | 977,79 |
| | 9 | 70 | 23,32 | 25,72 | 1.320,86 | 1.274,18 |
| A 7 | 1 | 67 | 27,29 | 28,84 | 960,31 | 966,56 |
| | 10 | 67 | 21,71 | 24,13 | 1.377,16 | 1.325,45 |
| A 8 | 2 | 67 | 25,83 | 27,45 | 1.052,04 | 1.058,65 |
| | 11 | 67 | 20,00 | 22,46 | 1.550,62 | 1.494,52 |
| A 9 | 2 | 67 | 24,38 | 26,06 | 1.153,81 | 1.160,81 |
| | 11 | 67 | 18,83 | 21,31 | 1.688,20 | 1.628,60 |
| A 10 | 2 | 64 | 22,77 | 24,52 | 1.195,32 | 1.198,69 |
| | 11 | 64 | 16,85 | 19,36 | 1.846,55 | 1.777,97 |
| A 11 | 3 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.115,91 | 2.119,75 |
| | 12 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.787,30 | 2.711,03 |
| A 12 | 4 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.372,81 | 2.377,12 |
| | 12 | 64 | 0,00 | 2,79 | 3.071,90 | 2.987,85 |
| A 13 | 4 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.648,31 | 2.653,12 |
| | 12 | 64 | 0,00 | 2,79 | 3.414,04 | 3.320,61 |
| A 14 | 4 | 60 | 0,00 | 2,79 | 2.608,99 | 2.605,79 |
| | 12 | 60 | 0,00 | 2,79 | 3.543,67 | 3.436,24 |
| A 15 | 6 | 60 | 0,00 | 2,79 | 3.187,12 | 3.183,21 |
| | 12 | 60 | 0,00 | 2,79 | 4.000,90 | 3.879,60 |
| A 16 | 6 | 60 | 0,00 | 2,79 | 3.515,53 | 3.511,21 |
| | 12 | 60 | 0,00 | 2,79 | 4.456,67 | 4.321,56 |

Erläuterung:

Stufe: für jede Besoldungsgruppe ist auszugsweise jeweils die erste und die letzte Erfahrungsstufe dargestellt

% urspr.: ursprünglicher prozentualer Anteil der Sonderzahlung am monatlichen Grundgehalt laut Sonderzahlungsgesetz 2003

% 2020 bzw. 2021: aktueller prozentualer Anteil der Sonderzahlung (allgemeiner Betrag) am monatlichen Grundgehalt im Jahr 2020 bzw. 2021

Jahresverlust 2020 bzw. 2021: Einbuße im Jahr 2020 bzw. 2021, die sich aus dem Vergleich zwischen der tatsächlich gewährten Sonderzahlung (allgemeiner Betrag, in 2021 zzgl. Ausgleich von 0,4 % ab Juni) und dem prozentualen Anteil laut Sonderzahlungsgesetz 2003 ergibt.

Alle Jahre wieder...

kommt nicht nur das Christuskind, sondern es beginnt auch die Debatte um die Sonderzuwendung, gern auch als Weihnachtsgeld bezeichnet.

Allerdings steht diese Debatte in diesem Jahr unter anderen Vorzeichen als in der Vergangenheit. Fette Haushaltsjahre mit satten Überschüssen und eine brummende Wirtschaft mit kräftigem Wachstum hätten auch in den öffentlichen Dienst und die Besoldung der Beamtinnen und Beamten ausstrahlen können. Endlich hätten die Versprechen der Politik, dass bei stabiler Haushaltslage wieder eine Sonderzuwendung gewährt oder die Reduzierung der Wochenarbeitszeit erfolgen sollte, eingelöst werden können. Das wäre ein starkes Signal der Wertschätzung der Beamtinnen und Beamten gewesen und hätte einen sehr wertvollen Beitrag zur Zufriedenheit gerade derjenigen Kolleginnen und Kollegen leisten können, die eine Sonderzuwendung für alle und eine Wochenarbeitszeit von 40 oder gar 38,5 Stunden kennen.

Doch wieder einmal kam es anders. Erst kam die Besoldungsstrukturreform, deren Auswirkungen auf die monatlichen Bezüge sich auch in Currywürsten abbilden lassen (zur Veranschaulichung der Auswirkungen der Besoldungsstrukturreform im Verhältnis zu den Einbußen bei der Besoldung durch den Wegfall der Sonderzuwendung verweise ich auf die im Anschluss an diesen Artikel dargestellte tabellarische Übersicht) und dann kam die Corona-Pandemie, deren endgültige Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte oder den Arbeitsmarkt noch gar nicht abschließend beurteilt werden können.

Allen Beamtinnen und Beamten sollte dabei bewusst sein - und das ist es denke ich auch -, dass in Zeiten der Pandemie und des Lockdown die mit dem Berufsbeamtentum verbundenen Sicherheiten von großem Wert sind. Niemand war und ist von Kurzarbeit oder gar Jobverlust bedroht und die vollständige Besoldung ist sichergestellt. Ohne Zweifel sehr starke Anker in diesen unruhigen Zeiten.

Doch so stark und zurzeit auch berechtigt diese Argumente auch sind, sie sind ja nicht neu. Wir hörten sie auch in solchen Zeiten, in denen die Wirtschaft und die Haushaltsüberschüsse munter wuchsen und keine Pandemie weit und breit auch nur ansatzweise erkennbar war. Wir hörten sie immer, wenn wir die Wiedereinführung einer Sonderzuwendung und die Rückführung der

Wochenarbeitszeit gefordert haben und aus diesem Grund halte ich es auch für berechtigt, dass wir auch in Ansehung der extremen Herausforderungen vor die die Corona-Pandemie die Politik und die öffentlichen Haushalte stellt, nicht von diesen Forderungen abrücken. Oft genug und vollkommen berechtigt war in der Vergangenheit zu hören und zu lesen, dass gerade in Krisenzeiten ein handlungsfähiger Staat auf einen funktionierenden und motivierten öffentlichen Dienst angewiesen ist. Die Systemrelevanz der öffentlichen Verwaltungen haben sich deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ja auch nicht selbst zuerkannt, sondern dies wird seitens der Politik so bewertet. Dies sollte dann aber auch durch die Politik nicht nur lobend erwähnt werden, sondern sich auch in echten Zeichen der Wertschätzung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst widerspiegeln. Der Einsatz und das Engagement der Kolleginnen und Kollegen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unter nicht in jedem Fall optimalen Arbeitsbedingungen, zum Beispiel hinsichtlich der technischen oder ergonomischen Ausstattung von Wohnraumarbeitsplätzen bzw. in Zeiten des „verordneten mobilen Arbeitens“ oder die Gewährleistung der Ansprechbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes in den Amtsgebäuden sollte angemessen honoriert werden.

Dazu bedarf es natürlich wie immer des nötigen Nachdruckes, den wir alle, also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung aufbauen können und sollten. Als „kleine Animationshilfe“ für diejenigen, die das, was den Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein in der Vergangenheit genommen oder hinsichtlich der Wochenarbeitszeit ohne adäquaten Ausgleich zusätzlich abverlangt wurde, gar nicht anders kennengelernt haben und als „Weckruf an diejenigen, die das vielleicht nicht mehr so deutlich vor Augen haben, soll die nachfolgend dargestellte Chronologie der Ereignisse dienen. Darin sind in Anlehnung an die persönlichen Verhältnisse eines Kollegen die Entwicklung und deren emotionale Auswirkungen, die nicht zu unterschätzen sind, gut ablesbar.

Die Landesleitung bedankt sich sehr herzlich beim Verfasser für die umfangreiche und persönlich geprägte Darstellung und hofft, dass sich viele Leserinnen und Leser zumindest ein Stück weit darin wiederfinden.

Christian Bohmann

Aus einer 26 jährigen Zugehörigkeit zur Steuerverwaltung:

1994 habe ich die Ausbildung im mittleren Dienst beim Finanzamt begonnen und in 1996 abgeschlossen. In dieser Zeit habe ich sehr gute Anwärterbezüge erhalten. Die großen Augen bekam ich jedoch, als ich meine Besoldungsabrechnung für Dezember 1996 erhalten habe. So viel Geld hatte ich auf einmal noch nie erhalten. Ich war richtig stolz bei dieser tollen Verwaltung zu arbeiten. Was für ein Motivationsschub:

| BRUTOBERECHNUNG | | Summe DM |
|--|--|------------|
| Grundgehalt | | 1.892,34 |
| A6, Steuersekretär z.A. Bes.dienstalter 01.1998, Dienstaltersstufe 01 | | |
| Ortszuschlag | | + 792,51 |
| ledig | | |
| Tarifklasse II, Stufe 1 (= 792,51 DM) | | |
| Zulagen - Summe (s. Pkt. 1) | | + 113,57 |
| Monatliches Bruttoeinkommen | | 2.798,42 |
| Sonderzuwendung | | + 2.646,14 |
| Gesamt-Brutto im Auszahlungsmonat | | 5.444,56 |
| GESETZLICHE ABZÜGE | | |
| Lohnsteuer | | - 391,91 |
| Steuerpflichtiges Einkommen: DM 2.798,42 | | |
| Steuerklasse 1, Kinderfreibeträge 0,0 ab 01.1996 | | |
| Solidaritätszuschlag | | - 29,39 |
| Steuererstattung, LSTJA - Summe (s. Pkt. 2) | | + 46,79 |
| Versteuerung Sonderzuwendung - Summe (s. Pkt. 3) | | - 785,83 |
| GESAMT-NETTO | | 4.284,22 |
| EINBEHALTUNGEN - Summe (s. Pkt. 4) | | - 78,00 |
| ÜBERWEISUNGSBETRAG | | 4.206,22 |

Abbildung 1 Besoldungsabrechnung Dezember 1996 - Sonderzuwendung = 95 % der anrechenbaren Bezüge

Seitdem freute ich mich, wenn ich meine Dezemberabrechnung erhielt.

Aber leider verringerte sich der Prozentsatz kontinuierlich von Jahr zu Jahr. Ältere Kollegen berichteten, dass der Prozentsatz bis einschließlich 1994 noch bei 100% lag. Also das bekannte 13. Monatsgehalt.

| BRUTOBERECHNUNG | | Summe DM |
|---|--|------------|
| Grundgehalt | | 2.311,18 |
| A9, Steuerinspektor z.A. Bes.dienstalter 07.1990, Dienstaltersstufe 03 | | |
| Ortszuschlag | | + 799,21 |
| ledig | | |
| Tarifklasse IC, Stufe 1 | | |
| Zulagen - Summe (s. Pkt. 1) | | + 197,13 |
| Monatliches Bruttoeinkommen | | 3.307,52 |
| Sonderzuwendung | | + 3.294,52 |
| Gesamt-Brutto im Auszahlungsmonat | | 6.602,04 |
| GESETZLICHE ABZÜGE | | |
| Lohnsteuer | | - 568,91 |
| Steuerpflichtiges Einkommen: DM 3.307,52 | | |
| Steuerklasse 1, Kinderfreibeträge 0,0 ab 01.1994 | | |
| Kirchensteuer, ev. | | - 51,20 |
| Steuererstattung, LSTJA - Summe (s. Pkt. 2) | | + 0,98 |
| Versteuerung Sonderzuwendung - Summe (s. Pkt. 3) | | - 999,53 |
| GESAMT-NETTO | | 4.983,38 |
| EINBEHALTUNGEN - Summe (s. Pkt. 4) | | - 78,00 |
| ÜBERWEISUNGSBETRAG | | 4.905,38 |

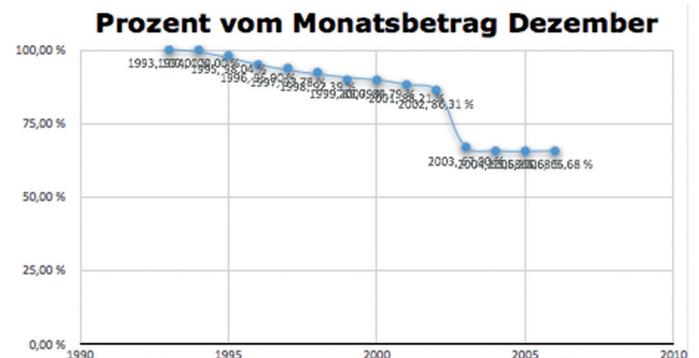
Abbildung 2 Besoldungsabrechnung Dezember 1994 - Sonderzuwendung = 100% der anrechenbaren Bezüge (ohne vwl i.H.v. 13,- DM)

Was ist seitdem passiert?

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. September 2003 wurde die bis dahin bestehende bundeseinheitliche Regelung für Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden hinsichtlich des sog. „Weihnachtsgeldes“ aufgegeben.

Nach der Einführung der sog. „Öffnungsklausel“ durch die Neufassung des § 67 BBesG konnten Bund und Länder eigene Bestimmungen über die Zahlung von Urlaubsgeld und Sonderzuwendung innerhalb des erlassenen bundeseinheitlichen Rahmen treffen. Dies führte zu völlig differenzierten Regelungen – von der vollständigen Streichung bis zu 70 Prozent eines Monatsgehalts, der monatlichen oder jährlichen Zahlung des Einbaus und der sozialen Staffelung u. a. – getroffen.

In Schleswig-Holstein führte dies zu folgenden Werten:



Anlässlich der prekären Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein entschließt sich die große Koalition (CDU & SPD) in 2007 das Weihnachtsgeld erheblich zu kürzen. Es sollte, sofern die Konjunktur wieder anspringt, wiedereingeführt werden. Das Weihnachtsgeld wurde quasi abgeschafft und eine Sozialkomponente eingeführt:

| Status | Werte seit 2007 | |
|-------------------------|--------------------|-------------------------|
| | Allgemeiner Betrag | Sonderbetrag für Kinder |
| A 2 – A 10 | 660,00 | 400,00 |
| A 11 und höher | „ | 400,00 |
| Anwärter | 330,00 | 400,00 |
| Versorgungsempfänger... | | |
| ...aus A 2 – A 10 | 330,00 | 400,00 |
| ...aus A 11 und höher | „ | 400,00 |

Abbildung 3 Sonderzuwendung seit 2007 Quelle dbb sh

Die Tarifbeschäftigten erhalten weiterhin ihr wohlverdientes Weihnachtsgeld:

| Entgeltgruppen | Werte 2019 Für Tarifbeschäftigte (einschließlich Auszubildende) | | |
|----------------|--|-------------------|------------------|
| | Kommunen TVöD VKA | Bund TVöD Bund | Länder * TV-L |
| EG 1 - 5 | 79,51 % | 90 % | 91,69 % |
| EG 6 - 8 | 79,51 % | 90 % | 92,19 % |
| EG 9 - 11 | 70,28 % | 80 % | 77,66 % |
| EG 12 | 70,28 % | 80 % | 48,54 % |
| EG 13 | 51,78 % | 60 % | 48,54 % |
| EG 14 - 15 | 51,78 % | 60 % | 33,98 % |
| Auszubildende | 90 % | 90 % | 95 % |

* die Differenzierung zwischen den EG 1-5 einerseits und EG 6-8 andererseits im Tarifbereich des TV-L resultiert aus den Wirkungen der in der Tarifrunde 2019 vereinbarten Mindestbeträge

Abbildung 4 Jahressonderzahlung der Tarifbeschäftigte Quelle dbb sh

Welche Auswirkungen hatten die Kürzungen des Weihnachtsgeldes seit 1995?

Um eine aussagekräftige Grafik zu erstellen, wurde das Verhältnis zwischen dem Weihnachtsgeld der Besoldungsgruppen zum Jahresbruttobetrag ermittelt.

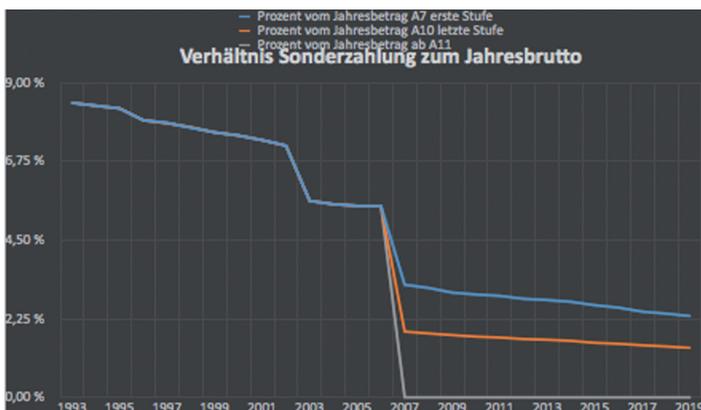


Abbildung 5 Besoldungskürzungen seit 1995 bis 2019

Erschreckend, welche Gehaltskürzungen anhand dieses Schaubildes ersichtlich sind.

Es wurde bewusst nur die Besoldungsgruppe A7 bzw. A10 verglichen, weil in diesem Bereich sich die meisten Kolleginnen und Kollegen aus der Steuerverwaltung nach der Ausbildung besoldungstechnisch befinden. Ab A11 fällt ja ohnehin das Weihnachtsgeld weg.

Die Kinderkomponente bzw. der Familienzuschlag spielt bei dieser Betrachtung ebenfalls keine Rolle, weil hier ein bewusster Vergleich zum „100% Weihnachtsgeld“ aus dem Jahre 1993/1994 erfolgen sollte. Der Familienzuschlag zählte damals zu 100% zu den anrechenbaren Bezügen für die Berechnung der Sonderzuwendung.

Nachfolgend das Zahlenwerk, das als Grundlage für die zuvor genannte Grafik dient:

| Jahr | Prozent vom Monatsbetrag Dezember | Prozent vom Jahresbetrag A7 erste Stufe | Prozent vom Jahresbetrag A10 letzte Stufe | Prozent vom Jahresbetrag A11 | Sonderzahlung A7 erste Stufe | Sonderzahlung A10 letzte Stufe | A7 erste Stufe Dezember | A10 letzte Stufe Dezember | A7 erste Stufe 1.p.a. | A10 letzte Stufe 1.p.a. |
|------|-----------------------------------|---|---|------------------------------|------------------------------|--------------------------------|-------------------------|---------------------------|-----------------------|-------------------------|
| 1993 | 100,00% | 8,42% | 8,42% | 8,42% | 1.411,76 € | 2.415,69 € | 1.411,76 € | 2.415,69 € | 16.776,63 € | 28.706,83 € |
| 1994 | 100,00% | 8,33% | 8,33% | 8,33% | 1.411,76 € | 2.415,69 € | 1.411,76 € | 2.415,69 € | 16.943,17 € | 28.989,23 € |
| 1995 | 98,04% | 8,26% | 8,26% | 8,26% | 1.457,00 € | 2.493,03 € | 1.486,13 € | 2.542,87 € | 17.649,18 € | 30.199,07 € |
| 1996 | 95,00% | 7,92% | 7,92% | 7,92% | 1.411,82 € | 2.415,73 € | 1.486,13 € | 2.542,87 € | 17.833,51 € | 30.514,49 € |
| 1997 | 93,78% | 7,85% | 7,83% | 7,83% | 1.428,56 € | 2.419,57 € | 1.523,31 € | 2.580,05 € | 18.205,38 € | 30.886,25 € |
| 1998 | 92,39% | 7,70% | 7,72% | 7,72% | 1.411,75 € | 2.415,60 € | 1.528,09 € | 2.614,57 € | 18.326,94 € | 31.305,78 € |
| 1999 | 89,73% | 7,57% | 7,57% | 7,57% | 1.411,81 € | 2.415,70 € | 1.572,36 € | 2.690,39 € | 18.646,51 € | 31.905,58 € |
| 2000 | 89,73% | 7,48% | 7,48% | 7,48% | 1.411,81 € | 2.415,70 € | 1.572,35 € | 2.690,39 € | 18.868,20 € | 32.294,71 € |
| 2001 | 88,21% | 7,35% | 7,35% | 7,35% | 1.411,89 € | 2.415,92 € | 1.600,38 € | 2.738,83 € | 19.204,55 € | 32.885,91 € |
| 2002 | 86,31% | 7,19% | 7,19% | 7,19% | 1.411,92 € | 2.415,89 € | 1.635,87 € | 2.799,08 € | 19.630,44 € | 33.588,96 € |
| 2003 | 87,00% | 6,62% | 6,62% | 6,62% | 1.122,34 € | 1.920,39 € | 1.675,13 € | 2.866,26 € | 19.983,78 € | 34.193,58 € |
| 2004 | 85,68% | 6,52% | 6,52% | 6,52% | 1.122,34 € | 1.920,40 € | 1.708,80 € | 2.925,87 € | 20.336,91 € | 34.797,81 € |
| 2005 | 85,68% | 6,47% | 6,47% | 6,47% | 1.122,34 € | 1.920,40 € | 1.708,80 € | 2.925,87 € | 20.505,60 € | 35.088,44 € |
| 2006 | 85,68% | 6,47% | 6,47% | 6,47% | 1.122,34 € | 1.920,40 € | 1.708,80 € | 2.925,87 € | 20.505,60 € | 35.088,44 € |
| 2007 | 83,22% | 5,88% | 5,88% | 5,88% | 660,00 € | 660,00 € | 1.708,80 € | 2.925,87 € | 20.505,60 € | 35.088,44 € |
| 2008 | 83,13% | 5,83% | 5,83% | 5,83% | 660,00 € | 660,00 € | 1.758,16 € | 3.008,67 € | 21.097,30 € | 36.104,04 € |
| 2009 | 7,99% | 5,78% | 5,78% | 5,78% | 660,00 € | 660,00 € | 1.852,31 € | 3.104,13 € | 22.039,42 € | 37.058,64 € |
| 2010 | 2,94% | 5,74% | 5,74% | 5,74% | 660,00 € | 660,00 € | 1.874,55 € | 3.177,81 € | 22.490,12 € | 37.896,36 € |
| 2011 | 2,90% | 5,71% | 5,71% | 5,71% | 660,00 € | 660,00 € | 1.902,64 € | 3.225,48 € | 22.747,89 € | 38.542,73 € |
| 2012 | 2,82% | 5,67% | 5,67% | 5,67% | 660,00 € | 660,00 € | 1.952,00 € | 3.297,32 € | 23.424,00 € | 39.567,84 € |
| 2013 | 2,78% | 5,65% | 5,65% | 5,65% | 660,00 € | 660,00 € | 1.999,82 € | 3.378,10 € | 23.710,92 € | 40.052,52 € |
| 2014 | 2,73% | 5,62% | 5,62% | 5,62% | 660,00 € | 660,00 € | 2.054,81 € | 3.471,00 € | 24.182,81 € | 40.815,90 € |
| 2015 | 2,63% | 5,56% | 5,56% | 5,56% | 660,00 € | 660,00 € | 2.093,85 € | 3.536,95 € | 25.048,12 € | 42.311,50 € |
| 2016 | 2,57% | 5,53% | 5,53% | 5,53% | 660,00 € | 660,00 € | 2.169,26 € | 3.611,73 € | 25.729,48 € | 43.057,84 € |
| 2017 | 2,45% | 5,49% | 5,49% | 5,49% | 660,00 € | 660,00 € | 2.244,62 € | 3.690,28 € | 26.919,44 € | 44.323,38 € |
| 2018 | 2,39% | 5,46% | 5,46% | 5,46% | 660,00 € | 660,00 € | 2.297,37 € | 3.777,01 € | 27.568,44 € | 45.324,11 € |
| 2019 | 2,32% | 5,41% | 5,41% | 5,41% | 660,00 € | 660,00 € | 2.366,52 € | 3.890,70 € | 28.398,34 € | 46.688,40 € |

Abbildung 6 Berechnungsgrundlage I

Das es auch anders geht zeigt sich am Beispiel der Abgeordneten des Landtages:

Was bekommen die Abgeordneten des Landes Schleswig-Holstein für Entschädigungen?

Ein Blick auf die Internetseite des Landtages hilft hier weiter:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ – so heißt es in der Landesverfassung. Die Möglichkeit sich in einer Volksvertretung zu engagieren, soll also nicht an das berufliche Einkommen oder das persönliche Vermögen geknüpft sein. Mehr noch: Abgeordnete sollen nicht von Außenstehenden finanziell abhängig sein und sich dadurch in ihrem Stimmverhalten beeinflussen lassen. Deshalb müssen Abgeordnete für ihre Tätigkeit Geld bekommen, die sogenannte „Diät“ (wörtlich: Tagegeld, vom Lateinischen „dies“ – der Tag).

Abbildung 7 Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnetenentschaedigung/>

Das kann ich nur unterschreiben. Diesen Ausführungen stimme ich zu und stelle fest, dass das auch auf die Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein zutrifft. Auch wir haben einen Anspruch auf eine angemessene, unsere Unabhängigkeit sichernde Besoldung!

Die Höhe der Diät der Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist im Abgeordnetengesetz (§6) festgelegt und wird jährlich überprüft (§28). Eine mögliche Anpassung erfolgt auf Grundlage der Meldung des Statistikamtes Nord über die allgemeine Einkommensentwicklung des vorangegangenen Jahres. Der amtliche Index bezieht sich dabei auf die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer (einschließlich Beamte) in Schleswig-Holstein.

Die Entschädigung beträgt 8661 Euro.

Abbildung 8 Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnetenentschaedigung/>

Die Abgeordneten müssen also nicht um ihre Bezahlung kämpfen. Sie profitieren automatisch von unseren erkämpften Besoldungsanpassungen. Das ist grundsätzlich richtig und angemessen, sofern wir ebenfalls eine angemessene vergleichbare Besoldung erhalten.

Anders als die meisten Länder zahlt Schleswig-Holstein keine Pauschalen für mandatsbedingten Mehraufwand, allgemeine Bürokosten, Informationstechnik oder Wahlkreisbüros. Vielmehr wurden diese Ausgaben sowie Jahressonderzahlungen in die Abgeordnetenentschädigung eingerechnet. Andere Länder zahlen ihren Abgeordneten steuerfreie Pauschalen bis zu 4.294 € pro Monat.

Abbildung 9 Quelle: <https://www.landtag.ltsh.de/abgeordnete/abgeordnetenentschaedigung/>

Nun wird es spannend. Die Jahressonderzahlungen der Abgeordneten wurden in die Abgeordnetenentschädigung eingerechnet. Warum bei den Abgeordneten und nicht bei den Beamten?

| | Kommissionsmodell Drucksache 15/1500 v. 19.12.2001 | | Gesamt Dtl |
|---|---|-------------|---------------|
| | je Abg. | 69 Abg. | |
| Grundbetrag | | | |
| Bezüge nach Besoldungsgruppe R 2 Stand 01.01.02: 12 x 5.298,94 € Urlaubsg. + 85,2 % Weihnachtsw. = 5.683,70 € mtl. Stand 01.01.06: 12 x 5.503,83 € + 58,82 % Sonderzahlung = 5.773,61 € mtl. = 69.283,69 € p.a. -> Sonderzahlung wird voraussichtlich wegfallen, dann = 5.500 € mtl. = 66.045,96 € p.a. | 69.200 € | 4.705.800 € | 69.400 € |
| | 5.683 € mtl. | | 6.700 € |

Abbildung 10 Quelle Umdruck Landtag 16/818

Wie diesem Umdruck zu entnehmen ist, sollte 2006 auch bei den Abgeordneten die bisher gezahlte Sonderzahlung wegfallen. Das ist jedoch nicht passiert. Die Sonderzahlung wurde in die laufende Entschädigung mit eingerechnet. In diesem Beispiel betrug die Sonderzahlung 58,82 % von 5.503,83 € = 3.237,35 € (Stand 01.01.2006). Das entspricht 4,90% zum Jahresbrutto (=3.237,35 € x 100 durch 66.045,96 €).

Warum müssen die Beamtinnen und Beamte seit 2007 überproportional zur Konsolidierung des Haushaltes beitragen und die Abgeordneten und Tarifbeschäftigten nicht?

Seit 2007 wurde die Sozialkomponente nicht angepasst. Vorschläge der Gewerkschaften und Gesetzesinitiativen der Opposition werden ignoriert.

Schauen wir uns mal an, was die anderen Bundesländer unternommen haben.

| | |
|--------------------------|--|
| Bund | – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H. v. 5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8 – Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H. v. 4,17 % der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert) |
| Baden-Württemberg | – Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt – Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. 2,5 % |

Abbildung 11 dbb Zahlen, Daten, Fakten Januar 2019

Der Bund sowie das Land Baden-Württemberg haben die Sonderzahlung in das Grundgehalt integriert. So wie die Abgeordneten des Landes S.-H (hier mindestens 4,90 %). Mit jeder erkämpften Besoldungsanpassung profitiert man von der Integration des Weihnachtsgeldes in das Grundgehalt.

| | |
|---------------------------|--|
| Schleswig-Holstein | – Bis A 10: 660 € (Auszahlung mit Dezemberbezügen) – Versorgungsempfänger bis A 10: 330 €; Hinterbliebene 200 € und Waisen 50 € |
|---------------------------|--|

Abbildung 12 Zahlen, Daten, Fakten 2019 Quelle dbb

Was wurde uns noch genommen?

Wie ich bereits erwähnt habe, war ich bis 15.08.1996 Steueranwärter. Mit meiner Besoldungsabrechnung für Juli 1996 erhielt ich ein Urlaubsgeld als Anwärter i.H.v. 500,- DM (251,- €). Ich kann mich noch gut daran erinnern, was ich damals mit diesem Geld gemacht habe. Zusammen mit meinem bestens Freund ging es in die Türkei in die Stadt Bodrum. Es war ein toller Urlaub bei bestem Sommerwetter ☺.

| | | |
|--|---------------------|----------|
| BRUTTOBERECHNUNG | | Summe DM |
| Anwärtergrundbetrag | | 1.508,00 |
| Anwärter mittlerer Dienst | | |
| Zulagen | - Summe (s. Pkt. 1) | + 26,00 |
| Monatliches Bruttoeinkommen | | 1.534,00 |
| Urlaubsgeld | | + 500,00 |
| Gesamt-Brutto im Auszahlungsmonat | | 2.034,00 |
| GESETZLICHE ABZÜGE | | |
| Lohnsteuer | | - 43,33 |
| Steuerpflichtiges Einkommen: DM 1.534,00 | | |
| Steuerklasse 1, Kinderfreibeträge 0,0 ab 01.1996 | | |
| Solidaritätszuschlag | | 0,00 |
| Versteuerung Urlaubsgeld | - Summe (s. Pkt. 2) | - 152,65 |
| GESAMT-NETTO | | 1.838,02 |
| EINBEHALTUNGEN | - Summe (s. Pkt. 3) | - 78,00 |
| ÜBERWEISUNGSBETRAG | | 1.760,02 |

Abbildung 13 Besoldungsabrechnung Juli 1996

In den darauffolgenden Jahren betrug das Urlaubsgeld sogar 650,- DM (332,- €). Eine kleine Kürzung bekamen wir ab dem Jahr 2002 zu spüren. Das Urlaubsgeld wurde auf 256,- € (= 500,- DM) gesenkt. Wie bereits bekannt, war die Haushaltskasse des Landes Schleswig-Holstein leer und die Beamtinnen und Beamten mussten natürlich ihren Beitrag leisten. Ab 2007 war also neben dem Weihnachtsgeld (außer der mageren Sozialkomponente) auch das Urlaubsgeld weg.

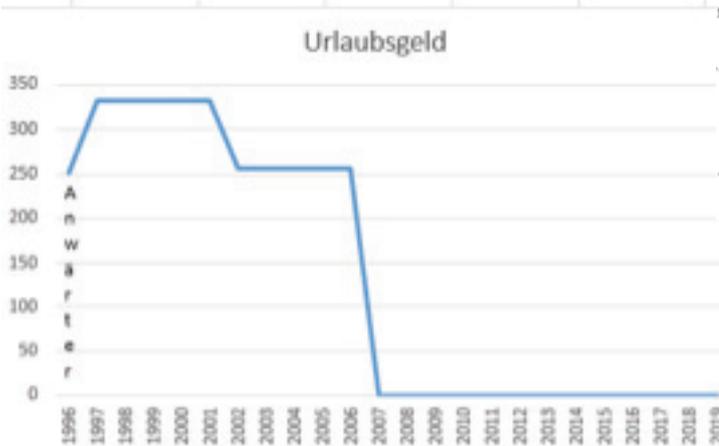


Abbildung 14 Entwicklung Urlaubsgeld Beamte

Der nächste Griff in die Taschen der Beamtinnen und Beamten.

Bei der „Jahressonderzahlung“ für die Tarifbeschäftigten handelt es sich um das zusammengefasste Weihnachts- und Urlaubsgeld. Insoweit wird auf Abbildung vier „Jahressonderzahlung der Tarifbeschäftigten“ verwiesen.

Doch wer nimmt der gibt auch:

Aus diesem Grund darf natürlich die Entwicklung der Wochenarbeitszeit nicht unerwähnt bleiben.

Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen. Diese beträgt in Schleswig-Holstein für Beamtinnen und Beamte 41 Stunden. Die Tarifbeschäftigten dürfen sich zu Recht über wöchentliche Arbeitszeit von 39,70 Std. (= 39 Stunden & 42 Minuten) freuen.

Schauen wir uns doch mal die Entwicklung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten seit 1952 an:

Abbildung 16 Wochenarbeitszeit Beamte Quelle dbb

Arbeitszeitverordnung - Regelmäßige Arbeitszeit -

| Zeitpunkt | Regelmäßige Arbeitszeit | Rechtsgrundlage |
|---------------------------|-------------------------|--------------------|
| Bis 31.12.1968 | 44,0 Stunden | LVO vom 17.12.1968 |
| 01.01.1969 bis 31.12.1970 | 43,0 Stunden | LVO vom 17.12.1968 |
| 01.01.1971 bis 30.09.1974 | 42,0 Stunden | LVO vom 17.12.1968 |
| 01.10.1974 bis 31.03.1989 | 40,0 Stunden | LVO vom 16.09.1974 |
| 01.04.1989 bis 31.03.1990 | 39,0 Stunden | LVO vom 23.02.1989 |
| 01.04.1990 bis 31.12.1993 | 38,5 Stunden | LVO vom 23.02.1989 |
| 01.01.1994 bis 31.12.2001 | 39,5 Stunden | LVO vom 07.12.1993 |
| 01.01.2002 bis 31.07.2006 | 40,0 Stunden | LVO vom 02.08.2001 |
| 01.08.2006 bis lfd. | 41,0 Stunden | LVO vom 18.01.2006 |

Abbildung 15 Quelle https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/V/versorgungsrechner/Downloads/pflichtstundenzahlNormaleBeamte.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Gestartet bin ich mit 39,5 Stunden. Das waren noch Zeiten! Ich glaube nicht, dass mit der Erhöhung der Wochenarbeitszeit über die Jahre auch die Qualität der Arbeitsergebnisse gestiegen ist. Das Unverständnis und der Verdruss der Beamtinnen und Beamten über diese Entwicklung steigt aber mit jedem Jahr in dem keine Absenkung der Wochenarbeitszeit erfolgt. Kann das denn gewollt sein?

Wie sieht es eigentlich in den anderen Bundesländern aus?

Übersicht 5: Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte in Bund und Ländern (Stand: Mai 2019)

| Land | Regelmäßige Wochenarbeitszeit für Beamte in Bund und Ländern |
|------------------------|--|
| Bund | <ul style="list-style-type: none"> 41 Std. 40 Std. auf Antrag für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte und für diejenigen, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehegattin oder ein Ehegatte, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei dem oder bei der Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfevorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist (§ 3 Abs. 1 AZV) Abweichende Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen und der DB AG |
| Baden-Württemberg | 41 Std. (§ 4 AzUVVO) |
| Bayern | 40 Std. (§ 2 Abs. 1 AZV) |
| Berlin | 40 Std. (§ 1 Abs. 1 AZV) |
| Brandenburg | 40 Std. (§ 4 Abs. 1 AZV) |
| Bremen | 40 Std. (§ 2 BremAZV) |
| Hamburg | 40 Std. (§ 1 Abs. 1 ArbZVO) |
| Hessen | <ul style="list-style-type: none"> 41 Std. bis zur Vollendung des 60. Lj., wobei gem. § 1a HAZVO eine Std. einem Lebensarbeitszeitkonto gutgeschrieben wird 40 Std. ab Beginn des 61. Lj.; Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das 60. Lj. vollendet wird 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen u. Beamte (§ 1 Abs. 1 HAZVO) |
| Mecklenburg-Vorpommern | 40 Std. (§ 3 Abs. 1 AZVO) |
| Niedersachsen | 40 Std. (§ 2 Abs. 1 Nds. ArbZVO) |
| Nordrhein-Westfalen | <ul style="list-style-type: none"> 41 Std. 40 Std. mit Vollendung des 55. Lj. 39 Std. mit Vollendung des 60. Lj. 39 Std. 50 Min. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 39 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ab einem GdB von mind. 80 (§ 2 Abs. 1 AZVO) |
| Rheinland-Pfalz | 40 Std. (§ 2 Abs. 1 ArbZVO) |
| Saarland | 40 Std. (§ 3 Abs. 1 AZVO) |
| Sachsen | 40 Std. (§ 1 Abs. 1 SächsAZVO) |
| Sachsen-Anhalt | 40 Std. (§ 2 Abs. 1 ArbZVO) |
| Schleswig-Holstein | <ul style="list-style-type: none"> 41 Std. 40 Std. für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§ 2 Abs. 1, 2 SH AZVO) |
| Thüringen | 40 Std. (§ 59 Thüringer Beamtengesetz, § 1 ThürAZVO) |

Nur der Bund (mit Einschränkung) und Baden-Württemberg haben wie Schleswig-Holstein eine „41-Stunden-Woche“. In allen anderen Bundesländern liegt die wöchentliche Arbeitszeit bei 40 Stunden.

Das ist eine Menge, was die Kolleginnen und Kollegen des Landes Schleswig-Holstein seit 1995 an Kürzungen bzw. Verschlechterungen einstecken mussten. Auch wenn die Arbeitsmotivation nicht ausschließlich eine finanzielle Frage sein sollte, tragen die Entwicklung der Beamtenbesoldung und der Wochenarbeitszeit sicherlich weder zur Steigerung der Motivation, noch zur Verbesserung der Nachwuchskräftegewinnung bei.

Die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein haben in den zurückliegenden Jahren längst ihren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet!

Die Auswirkungen der Besoldungsstrukturreform in 2021
Stand: 13.08.2020

| Bes.-Gr. | Stufe | % urspr. | % 2020 | % 2021 | Jahresverlust € 2020 | Jahresverlust € 2021 |
|----------|-------|----------|--------|--------|----------------------|----------------------|
| A 5 | 1 | 70 | 28,97 | 30,45 | 934,57 | 943,71 |
| | 8 | 70 | 24,48 | 26,87 | 1.226,92 | 1.182,45 |
| A 6 | 1 | 70 | 28,37 | 29,87 | 968,46 | 977,79 |
| | 9 | 70 | 23,32 | 25,72 | 1.320,86 | 1.274,18 |
| A 7 | 1 | 67 | 27,29 | 28,84 | 960,31 | 966,56 |
| | 10 | 67 | 21,71 | 24,13 | 1.377,16 | 1.325,45 |
| A 8 | 2 | 67 | 25,83 | 27,45 | 1.052,04 | 1.058,65 |
| | 11 | 67 | 20,00 | 22,46 | 1.550,62 | 1.494,52 |
| A 9 | 2 | 67 | 24,38 | 26,06 | 1.153,81 | 1.160,81 |
| | 11 | 67 | 18,83 | 21,31 | 1.688,20 | 1.628,60 |
| A 10 | 2 | 64 | 22,77 | 24,52 | 1.195,32 | 1.198,69 |
| | 11 | 64 | 16,85 | 19,36 | 1.846,55 | 1.777,97 |
| A 11 | 3 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.115,91 | 2.119,75 |
| | 12 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.787,30 | 2.711,03 |
| A 12 | 4 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.372,81 | 2.377,12 |
| | 12 | 64 | 0,00 | 2,79 | 3.071,90 | 2.987,85 |
| A 13 | 4 | 64 | 0,00 | 2,79 | 2.648,31 | 2.653,12 |
| | 12 | 64 | 0,00 | 2,79 | 3.414,04 | 3.320,61 |
| A 14 | 4 | 60 | 0,00 | 2,79 | 2.608,99 | 2.605,79 |
| | 12 | 60 | 0,00 | 2,79 | 3.543,67 | 3.436,24 |
| A 15 | 6 | 60 | 0,00 | 2,79 | 3.187,12 | 3.183,21 |
| | 12 | 60 | 0,00 | 2,79 | 4.000,90 | 3.879,60 |
| A 16 | 6 | 60 | 0,00 | 2,79 | 3.515,53 | 3.511,21 |
| | 12 | 60 | 0,00 | 2,79 | 4.456,67 | 4.321,56 |

Darum appellieren wir an alle Kolleginnen und Kollegen der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein, den Einsatz der Gewerkschaften aktiv zu unterstützen, denn

- wir sind **100%** wert!
- wir wollen kein Weihnachts- bzw. Urlaubsgeld als Einmalzahlung, sondern eine die Verluste der zurückliegenden Jahre spürbar revidierende Besoldungsanpassung der laufenden Bezüge!
- Wir wollen die Rückkehr zur „40-Stunden-Woche“ **JETZT!**

Sprecht die Landtagsabgeordneten aus euren Wahlkreisen an und weist auf die zuvor genannten Missstände hin und werdet auch in den sozialen Netzwerken aktiv.

Verfasser ist der Redaktion bekannt



Erläuterung:

Stufe: für jede Besoldungsgruppe ist auszugswise jeweils die erste und die letzte Erfahrungsstufe dargestellt

% urspr.: ursprünglicher prozentualer Anteil der Sonderzahlung am monatlichen Grundgehalt laut Sonderzahlungsgesetz 2003

% 2020 bzw. 2021: aktueller prozentualer Anteil der Sonderzahlung (allgemeiner Betrag) am monatlichen Grundgehalt im Jahr 2020 bzw. 2021

Treffen der Fachgruppe Beamtenrecht des dbb sh am 20.10.2020



Am 20.10.2020 kam die Fachgruppe Beamtenrecht des dbb beamtenbundes und tarifunion Schleswig-Holstein in Kiel zusammen, um über aktuelle Themen und Ereignisse im Beamtenrecht zu sprechen und zu diskutieren.

Unter anderem waren Vertreter der DSTG, der dbb jugend, der Rechtspflegerinnen und des Landesvorstandes des dbb sh zugegen.

Die Fachgruppe Beamtenrecht soll dabei einen Rahmen zum Austausch von Vertreterinnen der Fachgewerkschaften zu aktuellen Themen und Ereignissen, die das Beamtenrecht betreffen, schaffen.

Sie tritt in unregelmäßigen Abständen immer dann zusammen, wenn beamtenrechtliche Sachverhalte zu erörtern sind.

Auf der Agenda der Sitzung stand die amtsangemessene Alimentation, eine Anfrage der Staatskanzlei zu Änderungswünschen bezogen auf die allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) und ein Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Beginn gab es jedoch noch einen Vortrag von Herrn Helmut Claußen von der Debeka, in dem Herr Claußen das neue Gesundheitsportal "Meine Gesundheit" der Debeka, welches in Zusammenarbeit mit anderen großen privaten Krankenversicherungen aufgelegt wurde, kurz vorstellte.

Auch gab Herr Claußen einen Ausblick auf die nahe Zukunft, in der die Beihilfe an das neue Gesundheitsportal angeschlossen werden soll, um so das Einreichen von Rechnungen bei der Beihilfe vollständig digital abwickeln zu können.

Dies werde bereits in zwei Bundesländern pilotiert und weitere Bundesländer haben bereits ihr Interesse an dem digitalen Konzept geäußert, so auch die Beihilfe in Schleswig-Holstein.

Nach dem Vortrag begann die Erörterung der Themen auf der Agenda.

Zum Thema Amtsangemessenheit der Alimentation wurden die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Verfahren aus Berlin und Nordrhein-Westfalen besprochen und darauf hingewiesen, dass nach diesen Entscheidungen das gesamte Besoldungsgefüge betroffen ist.

Das Gericht legte mit seinen neuen Entscheidungen fest, dass der Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau als eigenständiges Betrachtungsmerkmal bei der Beurteilung der Amtsangemessenheit der Alimentation zu behandeln ist. Dies wurde in der Rechtsprechung bisher anders beurteilt.

Daraus ergibt sich, dass die Mindestalimentation wahrscheinlich bis weit in die Besoldung der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt nicht erreicht wird. Wodurch die derzeitige Besoldung als verfassungswidrig einzustufen wäre.

Grundsätzlich ergibt sich daher aus dieser neuen rechtlichen Würdigung ein Handlungsbedarf für alle Besoldungsgesetzgeber.

Kai Tellkamp, Landesvorsitzender des dbb sh, stellte in diesem Zusammenhang jedoch dar, dass das Finanzministerium in Schleswig-Holstein derzeit keinen Handlungsbedarf sieht und sogar soweit geht, dass es keine Notwendigkeit für eine finanzielle Vorsorge für etwaige Anpassungen in der Besoldung sieht.

Das Ministerium räumt jedoch ein, dass ein hohes haushaltspolitisches Risiko besteht, sollte eine Anpassung der Besoldung notwendig werden. Man wolle aber die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im eigenen Vorlagebeschluss zum Sachverhalt aus Schleswig-Holstein abwarten, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Positiv ist dabei lediglich, dass sich das Land bisher verpflichtet hat, bei einer Verurteilung die dann zu treffenden rückwirkenden Anpassungen auf alle Beamtinnen und Beamten zu übertragen, auch wenn diese keinen Widerspruch gegen die derzeitige Besoldung eingelegt haben.

Kai Tellkamp stellte dar, dass eine Verurteilung zu einer deutlichen Verbesserung der Besoldungstabelle führen könnte. Dies könnte im Anschluss jedoch eventuell eine neue "Entbeamtungspolitik" des Landes im öffentlichen Dienst nach sich ziehen, da das Land versucht sein könnte, vermehrt Tarifbeschäftigt einzustellen, wenn die Kosten im Beamtenbereich durch eine deutlich angehebene Besoldung steigen sollten.

Nach einiger Diskussion über die möglichen Auswirkungen der neuen Urteile und dem Umgang mit dem eigenen Vorlagebeschluss wurden 5 Handlungsoptionen herausgearbeitet, die der dbb Landesvorstand beraten wird.

1. Es wird auf eine Entscheidung über den bereits vorliegenden Vorlagebeschluss gewartet
2. Es werden, trotz der Zusicherung des Landes, weitere Musteranträge zum Widerspruch gegen die Kürzung der Besoldung herausgegeben
3. Eine neue Klage (der Vorlagebeschluss bezieht sich auf eine Klage aus 2007) einreichen und ggf. auf eine Vorlage vor dem Landesverfassungsgericht anstrengen
4. Mit dem Finanzministerium in Gespräche bezüglich der neuen Urteile und deren Auswirkungen auf unseren Vorlagebeschluss treten
5. Eine bundeseinheitliche Strategie zur amtsangemessenen Alimentation in den Ländern unterstützen

Als zweiten Themenkomplex wurde über die die allgemeine Laufbahnverordnung gesprochen, welche für viele Beamte und Beamtinnen im Land gilt.

Die Staatskanzlei bat hier die Gewerkschaften um Mitteilung von Änderungswünschen.

Unter anderem wurden hier eine Weiterentwicklung des Beurteilungssystems, die Flexibilisierung von Aufstiegs- und Durchstiegsmöglichkeiten, sowie eine Überprüfung der Zuständigkeitenregelungen innerhalb der Verordnung angesprochen.

Zum Abschluss wurde über einen Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften gesprochen.

Hier ging es insbesondere um die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Regelung des zulässigen Ausmaßes von Tätowierungen bei Beamtinnen und Beamten.

Dies betrifft hauptsächlich die uniformierten Kolleginnen und Kollegen. Die bisherigen Regelungen stützen sich auf Verwaltungsvorschriften und Runderlasse, was nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr zulässig ist.

Große Diskussion zu diesem Entwurf kamen nicht auf, da es lediglich um eine gesetzliche Regelung für das bisherige Vorgehen innerhalb der Verwaltung geht. Es wurden nur ein paar formelle Ungereimtheiten angesprochen.

Simon Gurinskaite

(koopertiertes Mitglied der Landesjugendleitung des dbb sh)



DSTG * Deutsche Steuer-Gewerkschaft * Friedrichstr. 169 * 10117 Berlin

An die
Mitgliedsverbände der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**Friedrichstraße 169
10117 Berlin**

Telefon: 030 206256-600

Telefax: 030 206256-601

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

20. November 2020

Info Nr. 99/2020

Ausdehnung des Leistungszeitraumes beim Kinderkrankengeld im Jahr 2020 für gesetzlich Krankenversicherte

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

weil Eltern – bedingt durch die Corona-Pandemie – in diesem Jahr oftmals häufiger die Betreuung ihres kranken Kindes sicherstellen müssen, hat der Gesetzgeber mit dem am 29. Oktober 2020 in Kraft getretenen Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) den Leistungszeitraum des Kinderkrankengeldes für gesetzlich Krankenversicherte erweitert. Hierzu wurde ein neuer Absatz 2a in den Paragraphen 45 des SGB V eingefügt. Der neue Absatz 2a gilt nach seinem Wortlaut vorerst nur für das Kalenderjahr 2020.

Rückwirkende Anspruchsgewährung

Der verlängerte Anspruch soll auch rückwirkend für Betreuungszeiträume im Jahr 2020 gewährt werden, die vor dem Inkrafttreten des KHZG im Jahr 2020 liegen. Eltern können für zurückliegende Zeiträume den Anspruch auf Kinderkrankengeld nachträglich feststellen lassen. Was dazu erforderlich ist, sollte mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden.

Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Muss ein eigenes Kind unter zwölf Jahren wegen Krankheit zu Hause betreut werden, haben berufstätige Eltern einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit nach § 45 Absatz 3 SGB V. Das gilt nach § 45 Absatz 5 SGB V auch für Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich versichert und daher keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld haben. Ein ggf. tariflich bestehender Anspruch auf bezahlte Freistellung ist vorrangig geltend zu machen.

Verlängerung der Anspruchsdauer für das Jahr 2020

Der reguläre Anspruch auf Kinderkrankengeld erhöht sich im Jahr 2020 von 10 auf 15 Arbeitstage je versichertem Kind und versichertem Elternteil. Für alleinerziehende Versicherte erhöht sich der Kinderkrankengeldanspruch von 20 auf 30 Arbeitstage.

Für Versicherte mit mehreren versicherten Kindern unter zwölf Jahren erhöht sich der Gesamtanspruch auf Kinderkrankengeld im Jahr 2020 von 25 auf 35 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte von 50 auf insgesamt 70 Arbeitstage.

Für weitere Informationen können sich Beschäftigte an ihre Krankenkasse wenden.

Mit besten kollegialen Grüßen



Rafael Zender
Bundesgeschäftsführer

Deutsche Steuergewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Walkerdamm 17
24103 Kiel



Beitrittserklärung

(BITTE DEUTLICH IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN)

Ortsverband: _____ Frau Herr

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Beamter/in Tarifbeschäftigte/r Finanzamt: _____ Personalnummer: _____

Privatanschrift: _____

Beginn der Mitgliedschaft: _____ Datum Bei Anwärtern, voraussichtliches Ausbildungsende: _____ Datum

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zur Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V., erkenne die Satzung an und bin damit einverstanden, dass mein Beitrag in der von der Gewerkschaft beschlossenen Form und Höhe monatlich von meinen Dienstbezügen einbehalten wird.

Die Datenschutzinformation der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Geworben von: _____ Anschrift: (optional) _____

Digitaler Bundesjugendausschuss

14.11.2020



Eigentlich sollte vom 13.- bis zum 15.11.2020 der Bundesjugendausschuss der DSTG- Jugend in Frankfurt am Main stattfinden. Aber auch diese Veranstaltung musste aufgrund der derzeitigen Lage von der hessischen Bankenmetropole an die heimischen Schreibtische verlegt werden.

Für die DSTG-Jugend Schleswig-Holstein haben Simon Gurinskaite und Christoph Harms an der Veranstaltung teilgenommen. Mit Maximilian Hoffmann, der als Mitglied der Bundesjugendleitung auf Gastgeberseite teilnahm, war noch ein weiteres Landesjugendleitungsmitglied mit von der Partie.

Bereits im Vorfeld erreichten die Teilnehmer des Bundesjugendausschusses Care-Pakete, in denen neben Schokolade und ein paar Heißgetränken als Stärkung auch ein Mund-Nasen-Schutz enthalten war. Hier noch einmal ein großes Dankeschön ☺.

Anstatt im Tagungshotel fanden wir uns mit den anderen Teilnehmern am 14.11. um 8.30 Uhr auf der Plattform Goto-Meeting in einem digitalen Sitzungsraum zusammen. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Bundesjugendleiter Patrick Butschkau gab es eine kurze Vorstellungsrunde, die vor allem auch dazu diente, zu testen, ob alle Teilnehmer gesehen und gehört werden können.

Auf dem Programm standen unter anderem die Tätigkeitsberichte der Bundesjugendleitung und der Jugendpolitischen Kommission. Ebenfalls musste über Kassenangelegenheiten abgestimmt werden. Da dies digital nicht ganz so einfach ist, wenn 36 Personen nur in kleinen Kacheln über ihre Kamera eingeblendet sind, hat die BJL mit der Plattform voteup! digitale Abstimmungen durchgeführt. Die Abstimmungen über die Plattform haben super funktioniert und somit den straffen Zeitplan ein wenig entspannt.

Besonders gespannt konnten die Teilnehmer dem Grußwort des DSTG-Bundesvorsitzenden Thomas Eigenthaler lauschen, der von der Arbeit der Bundesleitung berichtete. Thomas Eigenthaler berichtete unter anderem darüber, dass die Finanzverwaltung bundesweit mit vielen Altersabgängen zu kämpfen habe. Zurzeit seien seines Wissens nach rechnerisch 30 Finanzämter in Deutschland nicht besetzt, daher habe die Jugend nach wie vor einen enormen Stellenwert.

Neben dem Bundesvorsitzenden richteten auch die Werbepartner Debeka (Johannes Gutekunst), BBBank (Roland Hipke) und Alexander Konzack (dbb Vorsorgewerk) Grußworte ans Plenum. Gerade auf das Grußwort von Johannes Gutekunst waren einige Teilnehmer sehr gespannt, da – wie wir alle sicherlich schon mitbekom-

men haben – die Debeka ihre Beiträge zu 2021 erhöht. Johannes Gutekunst hat uns erklärt, dass dies mit zwei Faktoren zu tun habe, von denen mindestens einer erfüllt sein müsste. Zum einen muss das Versicherungsunternehmen steigende Versicherungsausgaben haben und zum anderen müsste die Lebenserwartung der Versicherten deutlich gestiegen sein. Da ersteres der Fall sei, hätten die Beiträge somit angepasst werden müssen. Johannes Gutekunst wies nochmals ausdrücklich darauf hin, dass sinkende Zinsen keine Beitragsanpassung auslösen sondern lediglich einer der beiden genannten Faktoren. Im Anschluss an sein Grußwort gab es ein Online-Quiz, das Christoph gewinnen konnte und Simon als 3. beendet hatte ©

Als einer der letzten Tagesordnungspunkte stand der Austausch der Bundesländer auf dem Plan. Es wurde sich konstruktiv über diverse Themen ausgetauscht.

Pünktlich um 15:00 Uhr wurde der offizielle Teil des Bundesjugendausschuss beendet. Damit der soziale Aspekt nicht zu kurz kam, wurde noch ein digitaler Escape-Room von Alexander Konzack vom dbb Vorsorgewerk angeboten.

Zusammenfassend muss man sagen, dass es der Bundesjugendleitung trotz der derzeitigen Lage sehr gut gelungen ist, einen tol-

len Bundesjugendausschuss auf die Beine zu stellen. Die Veranstaltung hat uns gezeigt, dass eine Online-Veranstaltung eine gute Alternative zu Präsenzveranstaltungen ist. Gerade in dieser Zeit, in der es immer schwerer wird, sich zusammen zu finden, ist eine Online-Sitzung Gold wert.

Auch wir haben, wie ihr sicherlich alle bereits erfahren habt, unseren Landesjugendausschuss absagen müssen und überlegt, ob wir eine Online-Veranstaltung anbieten. Leider ist die Resonanz auf unsere Abfrage nicht so groß gewesen, dass wir uns dazu entscheiden mussten, die Veranstaltung letztlich komplett zu canceln. Die ist uns allerdings auch nur möglich, da wir dieses Jahr keine Punkte auf der Tagesordnung gehabt hätten, für die eine Abstimmung nötig gewesen wäre. Trotzdem wollen wir im nächsten Jahr definitiv einen Landesjugendausschuss stattfinden lassen, egal ob in Präsenz oder online und freuen uns auf viele Teilnehmer.

Bleibt bis dahin alle gesund und kommt gut durch den Winter ©

Eure Landesjugendleitung

*Wir wünschen ein
frohes Weihnachtsfest
und einen Guten Rutsch
in das Jahr 2021!*

Eure DSTG Schleswig-Holstein





dbb
beamtenbund
und tarifunion
 schleswig - holstein

Änderung mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften: JAV-Wahlen werden auf eine breitere Basis gestellt

04.11.2020

„Endlich werden die nicht mehr zeitgemäßen Altersgrenzen bei den Wahlen der Jugend- und Ausbildungsververtretungen abgeschafft“, freut sich dbb Landesjugendleiterin Kristin Seifert über die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag beschlossene Änderung des Mitbestimmungsgesetzes (MBG). Damit wird eine langjährige Forderung des dbb sh erfüllt. Zu den weiteren Neuregelungen gehört, dass Personalräte sowie Jugend- und Ausbildungsververtretungen (JAV) Beschlüsse noch bis Ende 2021 auch in Video- oder Telefonkonferenzen fassen können.

Der eigentliche Anlass der Änderung des Mitbestimmungsgesetzes ist die Gründung des SHIBB (Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung). Diese erfordert die Anpassung schulspezifischer Regelungen im MBG. Bei dieser Gelegenheit wurden einige zusätzliche Punkte in das Gesetzgebungsverfahren integriert.

Diese betreffen insbesondere die JAV-Wahlen. Künftig können alle Auszubildenden und Anwärter/-innen ihre Stimme bei der Wahl zur JAV abgeben und auch selbst kandidieren. Die bisherige Altersgrenze von 24 Jahren entfällt. Damit wird der Realität in vielen Dienststellen Rechnung getragen, denn die Nachwuchskräfte sind häufig bereits älter. Das Interesse an einer guten Ausbildung besteht jedoch unabhängig vom Alter.

In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit erweitert, dass auch bereits ausgebildete Kolleginnen und Kollegen für die JAV kandidieren und ihre Erfahrungen einbringen können. Die bisherige Altersgrenze von 24 Jahren wird auf 26 Jahre angehoben.

Ergänzend werden für die Auszubildenden und Anwärter/-innen bisherige Hürden beseitigt, die die Wahlberechtigung zum Personalrat eingeschränkt haben.

Zusätzlich hat der Landtag auf das Problem reagiert, dass Präsenzsitzungen der Personalräte aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation schwieriger zu realisieren sind. Handlungsfähige Personalräte sind auch beziehungsweise gerade jetzt unverzichtbar. Deshalb wurde das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen verlängert. Damit können Beschlüsse der Personalräte noch bis Ende 2021 auch im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen gefasst werden. Das gilt auch für die JAV.

Die Änderungen treten am Tag nach der unmittelbar bevorstehenden Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft. Die Anpassung unserer Personalrats-Infos ist bereits in Arbeit.

dbb Info – Dienst

HERAUSGEBER:

dbb sh – Spitzenverband der Fachgewerkschaften und –verbände des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein
 Muhliusstr. 65, 24103 Kiel Tel. 0431.675081 • info@dbbsh.de • www.dbbsh.de

HJAV- WAHL

08. Dezember 2020



1

Halimat Adamu
19 Jahre
Hobbies: Basketball, Turnen



Werdegang: • seit 2019 Finanzanwärterin FA Lübeck

7

Julia Meyer
19 Jahre
Hobbies: kochen, backen, Stand-Up-Paddling



Werdegang: • seit 2019 Steueranwärterin FA Lübeck

2

Stefanie Behlke
22 Jahre
Hobbies: Konzerte, Inliner fahren, lesen



Werdegang: • 2014 – 2016 Steueranwärterin FA Lübeck
• 2016 – 2019 3. Bearbeiter FA Stormarn
• 2019 – 2020 AN-Bearbeiterin FA Stormarn
• seit 2020 AN-Bearbeiterin FA Lübeck
• in der HJAV seit 2014 und seit 2016 als stellvertretende Vorsitzende

8

Nina Schubert
24 Jahre
Hobbies: Reiten, lesen



Werdegang: • 2014 – 2016 Steueranwärterin FA Itzehoe
• 2016 – 2020 3. Bearbeiterin G FA Itzehoe
• seit 2020 AN Bearbeiterin FA Itzehoe
• In der HJAV seit 2018

3

Laura Benzmann
22 Jahre
Hobbies: turnen, Fitness, kochen, backen, reisen



Werdegang: • 2016 – 2018 Steueranwärterin FA Flensburg
• seit 2018 Bearbeiterin FA Kiel
• seit September 2019 Bearbeiterin im Ausbildungsbezirk FA Kiel
• in der HJAV seit 2018

1

Lukas Dibbern
23 Jahre
Hobbies: Basketball, Fitnesssport, lesen, Freunde treffen



Werdegang: • 2016 – 2019 Finanzanwärter FA Neumünster
• seit 2019 1. Bearbeiter AVSt FA Rendsburg
• in der HJAV als stellvertretender Vorsitzender seit 2018

4

Scarlyne Brinkmann
23 Jahre
Hobbies: kochen, fotografieren, segeln, surfen, generell gern sportlich aktiv



Werdegang: • 2018 – 2020 Steueranwärterin FA Lübeck
• seit September 2020 Bearbeiterin in der Erhebungsstelle FA Kiel

2

Maximilian Hoffmann
24 Jahre
Hobbies: Paintball, zocken, Handwerken, Gewerkschaftsarbeit



Werdegang: • 2012 – 2014 Steueranwärter FA Kiel-Nord
• 2014 – 2018 3. Bearbeiter FA Pinneberg
• seit 2018 AN-Bearbeiter FA Kiel

5

Viktoria Ham
23 Jahre
Hobbies: Sport, lesen



Werdegang: • 2015 – 2018 Finanzanwärterin FA Kiel
• seit 2018 1. Bearbeiterin PG FA Bad Segeberg
• In der HJAV seit 2018

3

Yannic Horstmann
22 Jahre
Hobbies: Schiedsrichter im Fußball, Beisitzer Jugendausschuss Kreisfußball - verband Lübeck, lesen, reisen



Werdegang: • 2018 - 2020 Steueranwärter FA Lübeck
• seit 2020 Bearbeiter in der USVA FA Lübeck

6

Andrea Neumann
24 Jahre
Hobbies: Reiten, lesen



Werdegang: • 2012 – 2014 Steueranwärterin FA Kiel-Nord
• 2014 – 2017 3. Bearbeiterin PG FA Neumünster
• 2017 – 2019 3. Bearbeiterin Ausbildungsbezirk FA Neumünster
• seit 2019 AN Bearbeiterin Ausbildungsbezirk FA Neumünster
• in der HJAV seit 2014 und seit 2016 als Vorsitzende

4

Philipp Rinkau
20 Jahre
Hobbies: Motorrad, Freunde treffen, Sport



Werdegang: • seit 2019 Finanzanwärter FA Lübeck

5

Clemens Sauer
19 Jahre
Hobbies: Basketball, schwimmen, Tennis, Klavier



Werdegang: • seit 2018 Finanzanwärter FA Lübeck



Wat för Tieden..

Normalerweise ist es immer ein erstes Zeichen für die besinnliche Zeit, wenn man einen Adventskalender von der DSTG bekommt. Normalerweise merkt man dann, dass es nicht mehr allzu lang dauert und normalerweise startet dann irgendwann der alljährliche Weihnachtsstress.

Aber normal ist im Jahr 2020 nichts.

Anwärter, die ihre theoretische Ausbildung allein zu Hause durchlaufen, viele Kollegen ganz oder teilweise im Homeoffice, anderen Kollegen begegnet man auf den Fluren nur mit dem „Schnutenpulli“.

Alles anders, oft nervig und ungewohnt.

An der Tradition des Adventskalenders wollten wir trotzdem gern festhalten und das Gefühl, ein bisschen Freude zu verbreiten im tristen Spätherbst, tat echt gut. Viele andere Aktionen in diesem Jahr konnten und können wir nicht so umsetzen wie wir gern ge-



wollt hätten. Geselligkeit ist in diesen Zeiten etwas, was viele vielleicht zu schätzen gelernt haben. Vieles wurde als selbstverständlich wahrgenommen, neben Betriebs- und Dienststellenausflügen auch vom Ortsverband organisierte Aktionen wie das alljährliche Hoffest oder das Weihnachtspunsch, die „traditionell“ einmal im Jahr veranstaltet werden.



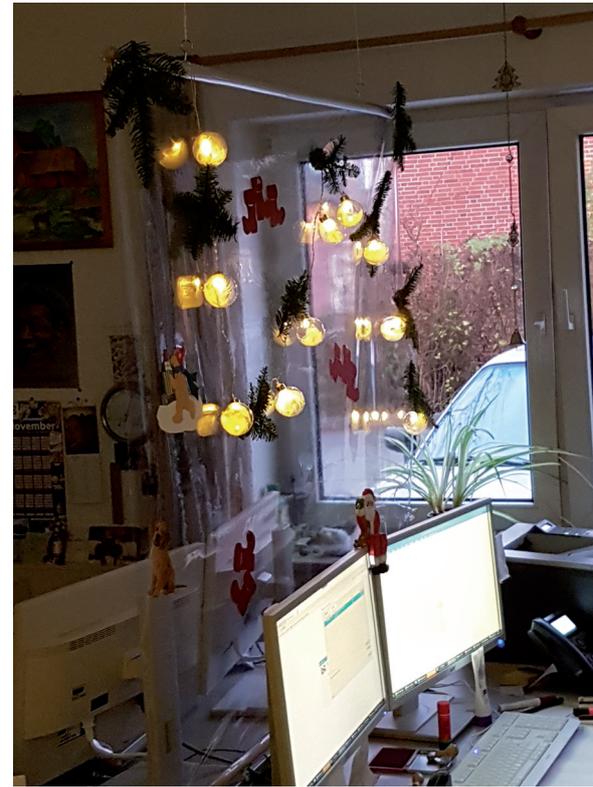
Aber dass es eben nicht selbstverständlich ist, mussten wir alle jetzt erfahren und akzeptieren lernen, denn auf die Geselligkeit müssen wir leider verzichten. Aber mit dem Verzicht wächst hier auch Wertschätzung für solche Veranstaltungen, die wir uns in Zukunft vom Ortsverband auch für solche Aktionen bewahren wollen.

Wir wünschen Euch vom Ortsverband neben Gesundheit, dass bei der zwangsläufigen Entschleunigung auch der Stress geringer ausfällt, ein frohes Fest und einen hoffentlich guten Start in das Jahr 2021.

Steffen Ketelsen

DSTG-Ortsverband Husum

OV Husum: Aus der Not eine Tugend



Im Finanzamt Nordfriesland gibt es zum Schutz in Zweier-Zimmern eine durchsichtige Folie, die zwischen die Schreibtische gehängt wird. Diese sind kostengünstig und sehr praktisch, aber gewinnen nicht den ersten Preis im Schönheitswettbewerb.

Unser Mitglied Holger Marquardsen hatte eine grandiose Idee: Er hat die Folie weihnachtlich dekoriert und damit Corona ein kleines Schnippchen geschlagen ☺!

Ortsverband Husum



Adventskalender im Ortsverband Pinneberg



In diesem Jahr kamen aus der Geschäftsstelle des Landesverbandes Weihnachtsgrüße in Form von Adventskalendern für unsere Mitglieder bei uns im Ortsverband an.

Wäre 2020 ein ganz normales Gewerkschaftsjahr, wäre in Vorbereitung der Adventszeit der Ortsvorstand bereits fleißig damit beschäftigt gewesen, Geschenke und Lose für unsere eigentlich schon traditionelle Weihnachtsaktion vorzubereiten.

Aber leider ist 2020 auch zur Adventszeit kein normales Gewerkschaftsjahr, auch wenn wir bis zum Schluss die Hoffnung nicht ganz aufgeben wollten.



Somit erklingen in diesem Jahr keine weihnachtlichen Musikklänge auf den Fluren des Finanzamtes Pinneberg und es zieht keine Schar von weihnachtlichen Wichteln durchs Amt, um Kalender und Lose zu verteilen.

Dieses Jahr geht alles etwas ruhiger und kleiner vonstatten, um der schwierigen Lage, in der wir uns alle befinden, Rechnung zu tragen.

Lediglich einzelne Mitglieder des Vorstandes ziehen durch die Flure und händigen, mit dem leider notwendigen Abstand, die Adventskalender aus.

Dabei lassen wir uns aber den Spaß und die weihnachtliche Vorfreude nicht verderben und sorgen für festliche Stimmung.

Eine Verlosung von kleinen Adventspräsenten wird es in diesem Jahr leider nicht geben können.

Aufgrund der vermehrten Heimarbeit wären nur wenige Mitglieder in der Lage, persönlich ein Los zu ziehen und eine zentrale Auslosung würde einfach nicht das gleiche Gefühl vermitteln.

So hat doch dieses bisher immer den Reiz an der weihnachtlichen Losaktion ausgemacht.

Daher haben wir uns entschieden, die Verlosung in diesem Jahr auszusetzen.

Wir hoffen dafür im nächsten Jahr, eine etwas größere Losaktion, im traditionellen Umfeld, durchführen zu können. Trotz allem wünschen wir uns, dass wir ein wenig Normalität in diese für uns alle schwierige Zeit bringen konnten.

Ich wünsche euch allen eine schöne Adventszeit mit euren Lieben, in der Hoffnung, dass wir alle ein besinnliches und familiäres Weihnachtsfest feiern können. Bleibt gesund und kommt heil durch diese schwierige Zeit und bewahrt euch ein wenig vom weihnachtlichen Zauber.

Simon Gurinskaite

(Ortsverbandsvorsitzender Ortsverband Pinneberg)

Wir gratulieren zum Geburtstag vom 01.12.2020 – 28.02.2021

70 Jahre

| | | |
|------------------------|--------------|-----------|
| Gisela Plapp | 18. Dezember | Pinneberg |
| Christel Schmidt-Lange | 05. Januar | Kiel |
| Ernst Nahnsen | 18. Januar | Leck |
| Annelore Bünger | 25. Januar | Leck |
| Günter Nissen | 31. Januar | Flensburg |

75 Jahre

| | | |
|------------------|--------------|-----------|
| Hubertus Fiebach | 27. Dezember | Kiel |
| Änne Ehricke | 20. Januar | Flensburg |
| Bärbel Weber | 11. Februar | Pinneberg |
| Peter Petersen | 12. Februar | Flensburg |

80 Jahre

| | | |
|-----------------|-------------|--------------|
| Dieter Carstens | 15. Januar | Flensburg |
| Wilhelm Pries | 22. Februar | FinMin / AIT |
| Klaus Hartwig | 22. Februar | Husum |

85 Jahre

| | | |
|------------------------|--------------|--------------|
| Christa-Maria Kötschau | 18. Dezember | Itzehoe |
| Peter-Cord Möller | 20. Dezember | Bad Segeberg |
| Helmut Mahnke | 02. Februar | Flensburg |
| Manfred Palinske | 21. Februar | FinMin / AIT |

86 Jahre

| | | |
|----------------|-------------|-------------|
| Klaus Lange | 5. Januar | Ostholstein |
| Dietrich Sauer | 15. Februar | Ratzeburg |

87 Jahre

| | | |
|----------------|--------------|--------------|
| Ulrich Mörchen | 06. Dezember | Dithmarschen |
|----------------|--------------|--------------|

88 Jahre

| | | |
|---------------------|-------------|-----------|
| Karl-Heinz Böhrnsen | 15. Februar | Rendsburg |
|---------------------|-------------|-----------|

90 Jahre

| | | |
|------------------------|--------------|------|
| Paul-Heinrich Petersen | 20. Dezember | Leck |
| Hans Georg Lottemoser | 18. Januar | Kiel |

97 Jahre

| | | |
|----------------|------------|-----------|
| Walter Benthin | 28. Januar | Ratzeburg |
|----------------|------------|-----------|

Ihr Geburtstag oder Jubiläum soll nicht veröffentlicht werden?

Dann melden Sie sich bitte kurz in der Geschäftsstelle
(dstg-schleswig-holstein@t-online.de, 0431-672393). Vielen Dank!



Für Ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein werden folgende Kolleginnen und Kollegen
im **Dezember 2020 bis Februar 2021** geehrt:



| | | |
|----------------------|----------|--------------|
| Jennifer de Witt | Dezember | Elmshorn |
| Britta Pagel-Grelle | Dezember | FinMin / AIT |
| Beate Dirks | Dezember | Husum |
| Manuela Werner | Dezember | Leck |
| Verena Ullrich | Dezember | Lübeck |
| Andreas Gutt | Dezember | Plön |
| Inken Klink | Dezember | Schleswig |
| Reiner Melsa | Dezember | Stormarn |
| Elena Baron | Januar | Ratzeburg |
| Judith Sievers | Januar | Husum |
| Christina Tölke | Januar | Husum |
| Stefan Höcker | Januar | Stormarn |
| Annabel Grambow | Januar | Lübeck |
| Christian Eydeler | Januar | Elmshorn |
| Svenja Schmiedeberg | Januar | Ratzeburg |
| Robert Strehlow | Januar | Flensburg |
| Matthias Krasa | Januar | FinMin / AIT |
| Christoph Buhse | Januar | Plön |
| Patrick Kjergaard | Februar | Flensburg |
| Lea Odenbreit | Februar | Flensburg |
| Ivonne Röllig-Stagen | Februar | Plön |



| | | |
|------------------------|----------|--------------|
| Britta Grauel | Dezember | Kiel |
| Thomas Behnke | Dezember | Neumünster |
| Daniela Martens | Dezember | Pinneberg |
| Anne-Kathrin Wohlstein | Januar | Stormarn |
| Matthias Siebelts | Januar | ZPD |
| Rabea Lööck | Januar | Neumünster |
| Kirsten Bahr | Januar | FinMin / AIT |
| Claudia Schönberger | Januar | Ostholstein |
| Sabine Preußke | Januar | Neumünster |
| Irmgard Bahnsen | Januar | Plön |
| Torben Bjasmen | Januar | Elmshorn |



| | | |
|--------------------|----------|--------------|
| Antje Wolschendorf | Dezember | Neumünster |
| Heimke Borchert | Dezember | ZPD |
| Dieter Schmudde | Januar | Ratzeburg |
| Heidi Prey | Januar | Dithmarschen |
| Katrin Karstens | Januar | Dithmarschen |



| | | |
|----------------|----------|--------------|
| Beate Vimmer | Dezember | Kiel |
| Dieter Grundig | Januar | Stormarn |
| Uwe Rahn | Januar | FinMin / AIT |



| | | |
|---------------|--------|--------------|
| Wilhelm Prieß | Januar | FinMin / AIT |
|---------------|--------|--------------|



Sicherheit für den öffentlichen Dienst

Kommen Sie zur HUK-COBURG

- Größter Versicherer des öffentlichen Dienstes
- Top-Tarife und bedarfsgerechte Angebote, die optimal zu Ihnen passen
- Ausgezeichnete Test-Ergebnisse

Fragen Sie nach den besonderen Tarifen für den öffentlichen Dienst. Die Adresse und Telefonnummer Ihres Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch oder auf www.HUK.de. Sofortige Auskunft erhalten Sie unter 0800 2 153153*.

*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Kundendienstbüro Sabine Henning

Tel. 0451 45056123
sabine.henning@HUKvm.de
Ziegelstr. 2, 23556 Lübeck

Kundendienstbüro Norbert Schwengers

Tel. 0451 8104184
norbert.schwengers@HUKvm.de
Krepmpelsdorfer Allee 42-44, 23556 Lübeck

Kundendienstbüro Frank-Michael Frehrs

Tel. 0451 5821370
frank-michael.frehrs@HUKvm.de
Ratzeburger Allee 111-125, 23562 Lübeck

Kundendienstbüro Daniela Bievor

Tel. 0451 66902
daniela.bievor@HUKvm.de
Arnimstr. 12 B, 23566 Lübeck

Kundendienstbüro Sandra Rebenstorf

Tel. 0431 35531
sandra.rebenstorf@HUKvm.de
Holtenauer Str. 352, 24106 Kiel

Kundendienstbüro Birgit Leppin

Tel. 0431 726677
birgit.leppin@HUKvm.de
Schönberger Str. 24, 24148 Kiel

Kundendienstbüro Carsten Schulz

Tel. 04342 8584866
carsten.schulz@HUKvm.de
An der Mühlenau 3-5, 24211 Preetz

Kundendienstbüro Anke Feldes

Tel. 04351 667755
anke.feldes2@HUKvm.de
Langebrückstr. 26, 24340 Eckernförde

Kundendienstbüro

Jutta Grimmelsmann
Tel. 04321 2720
jutta.grimmelsmann@HUKvm.de
Hauptstr. 30, 24536 Neumünster

Kundendienstbüro Marco Lorenzen

Tel. 04331 22927
marco.lorenzen2@HUKvm.de
Friedrichstädter Str. 50
24768 Rendsburg

Kundendienstbüro Anke Feldes

Tel. 04621 27627
anke.feldes@HUKvm.de
Am Lornsenpark 6, 24837 Schleswig

Kundendienstbüro Ulrich Markowsky

Tel. 0461 9402543
ulrich.markowsky@HUKvm.de
Ochsenweg 26, 24941 Flensburg

Kundendienstbüro

Bettina Tempich-Braunhart
Tel. 0461 13093
bettina.tempich-braunhart@HUKvm.de
Bismarckstr. 40, 24943 Flensburg

Kundendienstbüro Thomas Lucke

Tel. 0481 78769126
thomas.lucke@HUKvm.de
Bahnhofstraße 22a, 25746 Heide

Kundendienstbüro Christoph Pötschke

Tel. 04841 6622900
christoph.poetschke@HUKvm.de
Markt 10-12, 25813 Husum



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig